

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – Gewerbe –

– Stand 1. Januar 2020 –

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie Anderen zufügen
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?
 - A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?
 - A.2.4 Wer ist versichert?
 - A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
 - A.2.7 Was zahlen wir in der GAP-Versicherung?
 - A.2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung ohne bzw. mit Werkstattbindung?
 - A.2.9 Sachverständigenkosten
 - A.2.10 Mehrwertsteuer
 - A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
 - A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
 - A.2.13 Selbstbeteiligung
 - A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Hinweise zum Verbleib von Rest- und Altteilen
 - A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
 - A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
 - A.2.17 Was ist nicht versichert?
 - A.2.18 Meinungsverschiedenheit über die Schadenshöhe (Sachverständigenverfahren)
 - A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
- A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 - A.3.1 Was ist versichert?
 - A.3.2 Wer ist versichert?
 - A.3.3 Versicherbare Fahrzeuge
 - A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.3.5 Hilfe bei Panne, Unfall, Diebstahl oder wegen verlorenen bzw. defekten Fahrzeugschlüsseln
 - A.3.6 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise
 - A.3.7 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise
 - A.3.8 Was ist nicht versichert?
 - A.3.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
 - A.3.10 Verpflichtung Dritter
- A.4 Unfallmeldedienst – technisch unterstützte Hilfe nach einem Notfall, Unfall oder einer Panne für PKW
 - A.4.1 Automatische Notfallmeldung
 - A.4.2 Manuelles Auslösen der Notfallmeldung
 - A.4.3 Benachrichtigung von Rettungskräften
 - A.4.4 Benachrichtigung der Unfallmeldestelle bei Panne oder Unfall ohne Erfordernis von Rettungskräften
 - A.4.5 Für welches Fahrzeug gilt die Leistung?
 - A.4.6 Bei welchen Ereignissen leistet der Unfallmeldedienst?
 - A.4.7 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?
 - A.4.8 Wer hat einen Anspruch auf die Beistandsleistung?

- A.4.9 In welchem räumlichen Gebiet steht der Unfallmeldedienst zur Verfügung?
- A.4.10 Höhere Gewalt
- A.4.11 Fallen weitere Kosten an?
- A.4.12 Lieferung des Unfallmeldesteckers und Download der Unfallmelde-App
- A.4.13 Gewährleistung
- A.4.14 Beendigung des Unfallmeldedienstes
- A.5 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden
 - A.5.1 Was ist versichert?
 - A.5.2 Wer ist versichert?
 - A.5.3 Versicherbare Fahrzeuge
 - A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.5.5 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
 - A.5.6 Leistung bei Invaldität
 - A.5.7 Leistung bei Tod
 - A.5.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?
 - A.5.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
 - A.5.10 Was ist nicht versichert?
- A.6 Fahrerschutzversicherung
 - A.6.1 Was ist versichert?
 - A.6.2 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.6.3 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutzversicherung?
 - A.6.4 Wann erhalten Sie keine Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung (vorrangige Leistungspflicht Dritter)?
 - A.6.5 Fälligkeit unserer Zahlung?
 - A.6.6 Was ist nicht versichert?
- A.7 Erweiterter Versicherungsschutz für Elektro-/Hybridfahrzeuge
 - A.7.1 Was ist versichert?
 - A.7.2 Neupreiseschädigung
 - A.7.3 Entsorgungskosten
 - A.7.4 Abzug neu für alt
 - A.7.5 Was ist nicht versichert?
 - A.7.6 Kündigung
 - A.7.7 Verpflichtung Dritter
- A.8 Versicherung von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
 - A.8.1 Was ist versichert?
 - A.8.2 Welche Ereignisse sind versichert?
 - A.8.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.8.4 Was zahlen wir bei Beschädigung, Totalschaden oder Zerstörung?
 - A.8.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir?
 - A.8.6 Selbstbeteiligung
 - A.8.7 Was wir nicht ersetzen
 - A.8.8 Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat
 - A.8.9 Was ist nicht versichert?

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- D.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

- E.1 Bei allen Versicherungsarten
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
- E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
- E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
- E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- H.4 Kurzzeitkennzeichen

I Schadensfreiheitsrabatt-System

- I.1 Einstufung in Schadensfreiheitsklassen (SF-Klassen)
- I.2 Ersteinstufung
 - I.2.1 Einstufung in Klasse 0
 - I.2.2 Einstufung in SF-Klasse ½, SF-Klasse 1 oder SF-Klasse 4
 - I.2.3 Anrechnung des Schadensverlaufs der Kfz-Haftpflicht- in der Vollkaskoversicherung
 - I.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
- I.3 Jährliche Neueinstufung
 - I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
 - I.3.2 Besserstufung bei schadensfreiem Verlauf
 - I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
 - I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 4, 1, ½, Klasse 0 oder Schadensklassen S oder M
 - I.3.5 Rückstufung bei schadensbelastetem Verlauf
 - I.3.6 Rabattschutz
- I.4 Was bedeutet schadensfreier oder schadensbelasteter Verlauf?

- I.4.1 Schadensfreier Verlauf
- I.4.2 Schadensbelasteter Verlauf

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

- I.5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung
- I.5.2 In der Vollkaskoversicherung
- I.6 Übernahme eines Schadensverlaufs
 - I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadensverlauf übernommen?
 - I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
 - I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadensverlauf aus?
 - I.6.4 Übernahme des Schadensverlaufs nach Betriebsübergang
- I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadensverlaufs
- I.8 Auskünfte über den Schadensverlauf

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

- J.1 Typklasse
- J.2 Regionalklasse
- J.3 "Begleitetes Fahren"
- J.4 Tarifänderung
- J.5 Kündigungsrecht
- J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- J.7 Änderung der Tarifstruktur

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1 Änderung des Schadensfreiheitsrabatts
- K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels bei Einzelrisiken und Kleinflotten
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

L Versicherungssteuer

M Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

N Gesetzliche Verjährung

O Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- O.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- O.2 Gerichtsstände

Anhang 1: Tabellen zum Schadensfreiheitsrabatt-System

- 1 PKW/PKW-Kleinflotte
 - 1.1 Einstufung in Schadensfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragsätze
 - 1.2 Rückstufung im Schadensfall
- 2 LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr, LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr und landwirtschaftliche Zugmaschinen/Raupenschlepper
 - 2.1 Einstufung in Schadensfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragsätze
 - 2.2 Rückstufung im Schadensfall

Anhang 2: Kfz-Flottenpolice – Verlaufsflotte

- 1 Einstufung in die Verlaufsrabatt-Klasse
- 2 Einstufung neu hinzukommender Risiken

- 3 Einstufung neu abgeschlossener oder umgewandelter Kaskoverträge
- 4 Umstufung in Abhängigkeit zum Schadensverlauf
- 5 Vorläufige Umstufung
- 6 Endgültige Umstufung
- 7 Schadensquote
- 8 Schadensrückkauf
- 9 Neutarifizierung bei Unterschreiten der Fuhrpark-Mindestgröße
- 10 Leistungs-Update
- 11 Beitragssammelrechnung
- 12 Merkmale zur Beitragsberechnung

- 2 LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr
- 2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung
- 2.2 Vollkaskoversicherung
- 2.3 Teilkaskoversicherung
- 3 Landwirtschaftliche Zugmaschinen/Raupenschlepper
- 3.1 Kfz-Haftpflichtversicherung
- 3.2 Teilkaskoversicherung

Anhang 3: Merkmale zur Beitragsberechnung für Einzelrisiken und Kleinflotten

- 1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei PKW
- 2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr
- 3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr
- 4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Zugmaschinen im Werkverkehr
- 5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen/Raupenschleppern
- 6 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Anhängern zu landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit amtlichen grünen Kennzeichen
- 7 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Anhängern im Werkverkehr

Anhang 4: Tabellen zu den Typklassen (PKW) für Einzelrisiken und Kleinflotten

- 1 Kfz-Haftpflichtversicherung
- 2 Vollkaskoversicherung
- 3 Teilkaskoversicherung

Anhang 5: Tabellen zu den Regionalklassen für Einzelrisiken und Kleinflotten

- 1 PKW
- 1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung
- 1.2 Vollkaskoversicherung
- 1.3 Teilkaskoversicherung

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

- 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- 2 Leichtkrafträder
- 3 Kleinkrafträder
- 4 Krafträder
- 5 PKW
- 6 Trikes
- 7 Quads
- 8 Mietwagen
- 9 Taxen
- 10 Selbstfahrervermietfahrzeuge
- 11 Leasingfahrzeuge
- 12 Kraftomnibusse
- 13 Campingfahrzeuge
- 14 Werkverkehr
- 15 Gewerblicher Güterverkehr
- 16 Umzugsverkehr
- 17 Wechselaufbauten
- 18 Landwirtschaftliche Zugmaschinen
- 19 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen
- 20 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge
- 21 Milchtankwagen
- 22 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- 23 LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse
- 24 LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse
- 25 Zugmaschinen
- 26 Fahrzeuge mit amtlichen grünen Kennzeichen

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

– Gewerbe –

– Stand 1. Januar 2020 –

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Unfallmeldedienst (A.4)
- Unfallversicherung (A.5)
- Fahrerschutzversicherung (A.6)
- Erweiterter Versicherungsschutz für Elektro-/Hybridfahrzeuge (A.7)
- Versicherung von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden (A.8)

Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. In Ihrem Versicherungsschein können Sie sehen, welche Versicherungsarten und welchen Versicherungsumfang Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Die AKB gelten bei den o. g. Versicherungsarten für Versicherungsverträge von folgenden, in Deutschland zugelassenen, Kraftfahrzeugen (sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist):

- PKW
- LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr
- LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr
- Zugmaschinen im Werkverkehr
- landwirtschaftliche Zugmaschinen/Raupenschlepper
- Anhänger zu landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit amtlichen grünen Kennzeichen
- Anhänger im Werkverkehr

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge sind folgende Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bzw. Teil II (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden:

- Hersteller, Art, Typ
- Motorleistung, Hubraum, Fahrzeugalter
- Aufbau, Verwendung
- Anzahl der Plätze, Nutzlast

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben einen Anderen beim Gebrauch Ihres Fahrzeugs geschädigt?

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadensersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
- a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) reine Vermögensschäden verursacht werden,
 - d) der Umwelt Schäden nach dem Umweltschadengesetz zugefügt werden, die auf einem Unfall, einer Panne oder einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Kraftfahrzeugs (Betriebsstörung) beruhen,

und deswegen gegen Sie oder uns Schadensersatzansprüche wegen Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Straßenverkehrsgesetzes, des Umweltschadengesetzes oder wegen anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehören neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Nach dem Umweltschadengesetz haften wir für alle Umweltschäden, die durch die Beförderung gefährlicher oder umweltschädlicher Güter auf der Straße mit Ihrem Fahrzeug verursacht werden, unabhängig von einem Verschulden. Für alle Umweltschäden, die durch die Nutzung Ihres Fahrzeugs im Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit entstehen, haften wir verschuldensabhängig.

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug ein eigenes Kraftfahrzeug beschädigt?

- A.1.1.2 Haben Sie oder eine mitversicherte Person beim Gebrauch des versicherten Fahrzeugs ein anderes auf Sie

zugelassenes Kraftfahrzeug oder ihr sonstiges Eigentum (z. B. Garagentor, Hauswand) beschädigt? Dann ersetzen wir diesen Sachschaden so, als wäre ein Dritter geschädigt worden. Die Ersatzleistung ist dabei auf den Sachschaden beschränkt. Wir erstatten keine zusätzlichen Schadenspositionen, wie z. B. Nutzungsausfall und Mietwagenkosten. Hierbei berücksichtigen wir in jedem Schadensfall eine Selbstbeteiligung von 500 Euro.

Im Einzelversicherungsvertrag ist unsere Ersatzleistung auf 50.000 Euro pro Fahrzeug und Versicherungsjahr begrenzt.

Im Flottenvertrag beträgt unsere Ersatzleistung maximal 50.000 Euro pro Versicherungsjahr und Flotte.

Begründete und unbegründete Schadensersatzansprüche

- A.1.1.3 Bei begründeten Ansprüchen leisten wir Schadensersatz in Geld.

- A.1.1.4 Unbegründete oder überhöhte Ansprüche wehren wir auf unsere Kosten ab.

Regulierungsvollmacht

- A.1.1.5 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie gerichtete Ansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren. Wir geben alle dafür zweckmäßigen Erklärungen im Rahmen unseres pflichtgemäßen Ermessens ab.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.1.6 Ist ein Anhänger oder Auflieger mit dem versicherten Kraftfahrzeug verbunden? Dann erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf.

Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge ohne eigenen Haftpflichtversicherungsschutz, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger, der Auflieger, das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während

des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Führen fremder Fahrzeuge im Ausland

A.1.1.7 Sie haben bei uns einen PKW versichert? Dann sind auch solche Schäden versichert, die berechnigte Fahrer beim Gebrauch eines auf einer Reise im Ausland nach A.1.4.1 gemieteten, versicherungspflichtigen PKW, Campingfahrzeug (Wohnmobil) oder Kraftrad verursachen.

Versicherungsschutz besteht vom Tag der Anmietung für höchstens einen Monat. Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus der für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Wir leisten höchstens bis zu den vertraglich vereinbarten Versicherungssummen.

A.1.1.8 Auslandsschadenschutz

A.1.1.8.1 Was ist versichert?

Haben Sie mit Ihrem PKW im Ausland einen Unfall, bei dem der Unfallgegner alleine haftet? Dann ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden so, als wäre der Unfallgegner bei uns haftpflichtversichert.

Beim gegnerischen Fahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch dieses Fahrzeugs entstehen.

Versicherungsschutz besteht in den ersten 6 Wochen einer Reise mit dem versicherten PKW.

A.1.1.8.2 Wer ist versichert?

Versichert sind Sie, der berechnigte Fahrer, die berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des PKW.

A.1.1.8.3 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete PKW sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.1.1.8.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz in der Europäischen Union sowie in Andorra, Island, Liechtenstein, Mazedonien, Monaco, Norwegen, Schweiz und dem Vereinigten Königreich. Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.1.1.8.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Unsere Leistungen je Schadensereignis sind beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihren PKW vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

A.1.1.8.6 Welches Recht gilt?

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Lands an, in dem sich der Unfall ereignet hat.

A.1.1.8.7 Was ist nicht versichert?

Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Aufgeben von Ansprüchen

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte (insbesondere gegen den ausländischen

Kfz-Haftpflichtversicherer) zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

A.1.1.8.8 Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter

Sie haben im Schadensfall gegenüber Dritten aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein Ansprüche auf Leistung oder Hilfe? Dann gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wenden Sie sich nach einem Schadensereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend vom vorangegangenen Absatz zur Leistung verpflichtet.

Leistungen eines Dritten (insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers) rechnen wir auf unsere Leistungen an.

A.1.1.8.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von 2 Wochen.

Sie wollen Ihren Anspruch auf Leistung abtreten oder verpfänden? Hierfür benötigen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung, solange Ihr Anspruch nicht endgültig feststeht.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.6 mitversicherten Fahrzeugs,
- sonstige berechnigte Personen (Insassen, Einweiser, Bediener usw.).

Die genannten Personen können selbstständig Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an uns stellen.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Wir zahlen pro Schadensereignis höchstens die für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeweils vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden mit derselben Ursache gelten als ein einziges Schadensereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

A.1.3.2 Bei Schäden von berechtigten Insassen in einem mitversicherten Anhänger gelten die gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Versicherungssummen im Rahmen der Umweltschadenshaftpflicht

A.1.3.3 Innerhalb der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen stellen wir Sie bis zu 5 Millionen Euro pro Schadensereignis – maximal aber 10 Millionen Euro pro Jahr – von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz frei.

Diese Begrenzung gilt nicht für Ansprüche, die auch ohne bestehendes Umweltschadengesetz wegen gesetzlicher

Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.4 Die erhobenen Ansprüche übersteigen die Versicherungssummen? Dann zahlen wir nur nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig erfüllten Anspruch selbst aufkommen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Die Kfz-Haftpflichtversicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im jeweiligen Reiseland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang. Sie haben jedoch mindestens den vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt? Dann erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Der Versicherungsumfang richtet sich nach A.1.4.1 Satz 2 und 3.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen, sind nicht versichert.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die im Rahmen einer Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.6 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs besteht kein Versicherungsschutz.

Beschädigung von Anhängern, Aufliegern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers, Aufliegers, eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Schleppen Sie mit dem versicherten Fahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ab, besteht Versicherungsschutz für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mitführen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außer-

dem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs für den persönlichen Gebrauch üblicherweise mitführen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadensersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Eine mitversicherte Person hat bei Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs einen Schaden verursacht? Dann besteht über den Fahrzeugschaden nach A.1.1.2 hinaus kein Versicherungsschutz für Sach- oder Vermögensschäden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden (wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden).

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Entstehen reine Vermögensschäden, weil Liefer- und Beförderungsfristen nicht eingehalten werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie wegen eines Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Schäden durch Kernenergie sind nicht versichert.

A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug ist gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust wegen eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko) versichert. Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör nach A.2.1.2 und A.2.1.3 sind mitversichert, wenn sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute oder unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile,
- fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitzuführen ist (z. B. Verbandskasten, Warndreieck) sowie Zubehör zur Unfallaufnahme, Unfallabsicherung und Pannenhilfe (z. B. Abschleppseil, Feuerlöscher, serienmäßig mitgeführtes Bordwerkzeug),
- Fotoapparate bis zu einem Gesamtwert von 50 Euro,
- unter Verschluss verwahrte Ladegeräte und Ladekabel zum Aufladen eines Elektro-/Hybridfahrzeugs bis 1.000 Euro,
- unter Verschluss verwahrte Datenträger für mitversicherte Geräte nach A.2.1.3 a) bis maximal 200 Euro,
- fest im Fahrzeug eingebaute oder am Fahrzeug angebaute Sonderausstattung (z. B. Ladebordwand, Werkstattausstattung, Ladekran). Im Schadensfall beträgt die Ersatzleistung hierfür maximal 25.000 Euro.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die folgenden Fahrzeugteile sind ohne Mehrbeitrag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Multifunktions- und Kombinationsgeräte (Audio-, Video-, Radio-, Telekommunikationsgeräte und/oder Navigations- und ähnliche Verkehrsleitsysteme) zum Neupreis, wenn sie am Schadenstag höchstens 24 Monate sind,
- b) die unter a) genannten Geräte ab einem Alter von über 24 Monaten bis jeweils 5.000 Euro Gesamtneuwert (brutto),
- c) zugelassene Veränderungen am Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder an der Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen, individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen bis zu einem Gesamtneuwert von 5.000 Euro (brutto).

Der Gesamtneuwert der unter a) und b) genannten Fahrzeugteile ist höher als jeweils 5.000 Euro (brutto)? Dann ist der darüber liegende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zu einem Versicherungswert von 5.000 Euro verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

A.2.1.4 Gesondert mitversicherte Gegenstände

Sie haben den Unfallmeldedienst nach A.4 abgeschlossen? Dann erhalten Sie und die Gastnutzer gemäß A.4.8 bei unfallbedingter Beschädigung des für den Unfallmeldedienst genutzten mobilen Endgeräts (z. B. Smartphone) unter folgenden Voraussetzungen Ersatz:

- Ihr Fahrzeug ist vollkaskoversichert und es ist ein versichertes Ereignis nach A.2.3 eingetreten oder
- Ihr Fahrzeug ist teilkaskoversichert und es hat sich ein Wildschaden nach A.2.2.4 ereignet.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.5 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, andere Datenträger als in A.2.1.2 e), Faltgarage, Vorzelt, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs, einschließlich seiner mitversicherten Teile, durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten kann. Schmor- und Sengschäden gelten nicht als Brand. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter nicht berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Unbefugter Gebrauch liegt insbesondere nicht vor, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Lawinen, Dachlawinen

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Erdbeben, Schnee- und Dachlawinen auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Ereignisse Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Nicht versichert sind Schäden, die der Fahrer wegen eines durch diese Ereignisse veranlassten Verhalten verursacht hat.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des fahrenden Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays und Monitoren.

Wir erstatten die Kosten einer erforderlichen Reinigung des Fahrzeugs. Zudem übernehmen wir die Kosten für den Ersatz von Leuchtmitteln, Plaketten und Vignetten. Weitere Folgeschäden sind nicht versichert.

Ist bei einem Totalschaden oder einer Zerstörung des Fahrzeugs auch ein Glasbruchschaden entstanden? Dann ersetzen wir, wenn nur eine Teilkaskoversicherung besteht, den Markt- bzw. Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der Glasteile.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert. Ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug ein Hybrid- oder Elektrofahrzeug, sind Folgeschäden am Akkumulator bis 5.000 Euro mitversichert, sofern kein erweiterter Versicherungsschutz für Elektro-/Hybridfahrzeuge nach A.7 vereinbart ist.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind Schäden durch Tierbiss (z. B. durch einen Marder) an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmatten des Fahrzeugs. Weitergehende Schäden, insbesondere am Fahrzeug selbst, sind nicht versichert. Bei PKW sind auch Folgeschäden durch Tierbiss bis 5.000 Euro mitversichert.

Austausch von Schlössern nach Einbruchdiebstahl/Raub von Schlüsseln

A.2.2.8 Wir ersetzen die notwendigen Kosten für den Austausch der Schließanlage an Ihrem Fahrzeug, wenn die Schlüsseln bei einem Einbruchdiebstahl oder einem Raub entwendet wurden. Haben Sie eine Flotte versichert, zahlen wir höchstens insgesamt 15.000 Euro je Schadensereignis.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile, durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadensereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch einen Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind insbesondere:

- Schäden wegen eines Bremsvorgangs (z. B. Schäden an den Bremsen oder den Reifen, Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung),
- Schäden wegen eines Betriebsvorgangs (z. B. Schäden durch Abnutzung, Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs)
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen (z. B. Rangier- und Verwindungsschäden) oder
- reine Bruchschäden.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die nicht berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Berechtigt sind insbesondere Personen, die

- vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder
- in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einer Fähre

A.2.3.4 Versichert sind Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug wegen der Wetterlage oder wegen des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um die Fähre, die Passagiere oder die Ladung zu retten.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und weitere Personen, in deren Interesse der Vertrag geschlossen ist (z. B. Leasinggeber als Eigentümer des Fahrzeugs).

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Mit der Kasko haben Sie Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs oder seiner Teile zahlen wir den Wiederbeschaffungswert abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs bzw. seiner Teile.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.8.1.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.2 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des PKW innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung, zahlen wir bei einem Kilometerstand von maximal 60.000 den Neupreis des Fahrzeugs (A.2.12). Dies gilt auch dann, wenn Ihr PKW innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung beschädigt wird, einen Kilometerstand von maximal 60.000 aufweist und die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 Prozent des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass bei Eintritt des Schadens derjenige Eigentümer des Fahrzeugs ist, der es auch als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Den vorhandenen Restwert des Fahrzeugs ziehen wir von unserer Leistung ab.

Den Restwert des Fahrzeugs ziehen wir von unserer Leistung ab.

Hat Ihr Fahrzeug einen nicht reparierten Vorschaden? Dann ziehen wir die hierfür erforderlichen Reparaturkosten von der Erstattungsleistung ab.

A.2.6.3 Die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung zahlen wir nur in der Höhe, in der sie tatsächlich für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs gezahlt wird. Die Zahlung muss innerhalb von einem Jahr nach Feststellung des Anspruchs auf Neupreisentschädigung erfolgen. Sie müssen diese durch Vorlage einer Reparaturrechnung oder eines Kaufvertrags nachweisen.

Neuzulassung nach Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.4 Wir übernehmen bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines PKW die nachgewiesenen Kosten für Zulassung und Kennzeichen – höchstens jedoch 150 Euro. Voraussetzung dafür ist, dass Sie Ihr neues Fahrzeug bei uns versichern.

Entsorgung/Resteverwertung nach Totalschaden

A.2.6.5 Bei einem Totalschaden Ihres PKW übernehmen wir die nachgewiesenen Kosten für die Entsorgung bzw. Resteverwertung des PKW bis zu 2.000 Euro. Voraussetzung ist, dass Sie Ihr neues Fahrzeug bei uns versichern.

Überführungskosten

A.2.6.6 Im Rahmen der Neupreisentschädigung für Ihren PKW übernehmen wir die Überführungskosten für das anschließend bei uns versicherte Neufahrzeug bis 500 Euro.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.7 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.8 Der Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie am Schadenstag für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs bezahlen müssen.

A.2.6.9 Der Restwert ist der erzielbare Verkaufspreis des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.7 Was zahlen wir in der GAP-Versicherung?

Für die GAP-Versicherung gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung für folgende Fahrzeuge:

- PKW
- LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse
- LKW ab 3,5 t zulässige Gesamtmasse
- Zugmaschinen im Werkverkehr
- landwirtschaftliche Zugmaschinen

A.2.7.1 Der Leasingvertrag Ihres PKW wird wegen eines Totalschadens, Verlusts oder wegen Zerstörung vorzeitig beendet? Dann zahlen wir neben dem Wiederbeschaffungswert auch den Differenzbetrag, der sich aus der höheren Restleasingforderung des versicherten Fahrzeugs ohne Zinsen ergibt. Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis Ihres Fahrzeugs. Die Höhe der abgezinsten Restleasingforderung ergibt sich aus den restlichen Leasingraten und dem möglicherweise im Leasingvertrag vereinbarten Restwert des Fahrzeugs.

A.2.7.2 Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen erstatten wir die Differenz zwischen dem Finanzierungs-Restbetrag und dem Wiederbeschaffungswert. Der Finanzierungs-Restbetrag ist der Betrag, der bei vorzeitiger, schadensbedingter Beendigung des Darlehensvertrags an die Bank zu zahlen ist. Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeugs.

Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Kreditgeber durch die vorzeitige Befriedigung des Kreditvertrags erlangt. Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

A.2.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Elektro-/Hybridfahrzeuge, bei denen ausschließlich der Akkumulator geleast oder finanziert ist.

A.2.8 Was zahlen wir bei Beschädigung ohne bzw. mit Werkstattbindung?

Reparatur

A.2.8.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die erforderlichen Reparaturkosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a) Weisen Sie die vollständige und fachgerechte Reparatur des Fahrzeugs nach, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.8. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir nach A.2.8.1 b).
- b) Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts abzüglich Restwert (siehe A.2.6.8 und A.2.6.9).

Abschleppen

A.2.8.2 Ihr beschädigtes Fahrzeug muss abgeschleppt werden? Dann übernehmen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadensort bis zur nächsten und für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Wir zahlen jedoch nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.8.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.8.3 Bei der Reparatur werden alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert? Dann ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

Ist das 4. Kalenderjahr nach Erstzulassung Ihres Fahrzeugs noch nicht abgelaufen? Dann ist der Abzug beschränkt auf Bereifung, Batterie/Akkumulator und Lackierung. Nach 4 Jahren erfolgt auch für Ersatzteile ein Abzug neu für alt.

Werkstattbindung

A.2.8.4 Sie haben eine Werkstattbindung mit uns vereinbart? Dann gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung mit folgenden Besonderheiten:

Nach einem Schaden an Ihrem PKW wählen wir eine geeignete Werkstatt aus und übernehmen die Reparaturkosten. Hierfür ist es erforderlich, dass Sie uns rechtzeitig kontaktieren.

Sie lassen Ihren PKW in einer anderen, nicht von uns ausgewählten Werkstatt reparieren? Dann übernehmen wir 85 Prozent der ersatzfähigen und tatsächlich angefallenen Reparaturkosten.

Ihr Fahrzeug wird nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert? Dann zahlen wir die ersatzfähigen Wiederherstellungskosten nach A.2.8.1 b) (ohne Mehrwertsteuer), die bei einer Reparatur in einer von uns ausgewählten Partnerwerkstatt entstanden wären. Bei einem To-

talschaden erstatten wir die erforderlichen Kosten nach A.2.8.1 b).

Die besonderen Bestimmungen zur Werkstattbindung gelten für Schadensfälle in Deutschland, bei denen Ihr PKW oder mitversicherte Teile beschädigt werden. Gleiches gilt bei einem Unfall im Ausland, wenn Sie Ihr Fahrzeug anschließend in Deutschland reparieren lassen. Dies gilt auch bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen.

A.2.9 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder zugestimmt haben.

A.2.10 Mehrwertsteuer

Innerhalb der unter A.2.6 bzw. A.2.8 genannten Grenzen erstatten wir die Mehrwertsteuer nur, wenn und soweit diese bei der konkreten Art der Schadensabrechnung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, wenn Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

A.2.11 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.11.1 Ihr Fahrzeug wird entwendet und wieder aufgefunden? Dann sind Sie verpflichtet, Ihr Fahrzeug wieder zurückzunehmen, wenn

- es innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige wieder aufgefunden wird und
- Sie Ihr Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

A.2.11.2 Ihr Fahrzeug wird in mehr als 50 km Entfernung (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden? Dann übernehmen wir die Kosten einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für die Hin- und Rückfahrt, um Ihr Fahrzeug abzuholen. Unsere Leistung ist begrenzt auf eine Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.11.3 Sind Sie nicht nach A.2.11.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11.4 Wir haben Ihre Entschädigung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3) gekürzt und das Fahrzeug wird wieder aufgefunden? Dann steht Ihnen ein Anteil am erzielbaren Verkaufserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Ihr Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.12 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Der Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Schadenstag aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.13 Selbstbeteiligung

Wenn Sie mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, wird diese bei jedem Schadensereignis von der Entschädigung abgezogen. Ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein. Behebt eine von uns ausgewählte Partnerwerkstatt einen Steinschlagschaden an der Windschutzscheibe durch Reparatur (nicht durch Austausch der Scheibe), ersetzen wir die Reparaturkosten ohne Abzug einer Selbstbeteiligung.

A.2.14 Was wir nicht ersetzen und Hinweise zum Verbleib von Rest- und Altteilen

Was wir nicht ersetzen

A.2.14.1 Wir zahlen nicht:

- Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen,
- Folgeschäden, wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmitteln (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit),
- Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten,
- Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Hinweise zum Verbleib von Rest- und Altteilen

A.2.14.2 Rest- und Altteile sowie das nicht reparierte Fahrzeug bleiben bei Ihnen und werden zum Verkaufswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.15 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.15.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von 2 Wochen.

A.2.15.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, aber die Höhe der Entschädigung lässt sich nicht innerhalb eines Monats nach Schadensanzeige feststellen? Dann können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.15.3 Wenn Ihr Fahrzeug entwendet wurde, warten wir zunächst ab, ob es wieder aufgefunden wird. Daher zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der Schadensanzeige.

A.2.15.4 Sie wollen Ihren Anspruch auf Leistung abtreten oder verpfänden? Hierfür benötigen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung, solange Ihr Anspruch nicht endgültig feststeht.

A.2.16 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es dabei zu einem Schadensereignis? Dann fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nur zurück, wenn sie das Schadensereignis vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit (z. B. Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel) fordern wir unsere Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens der Person zurück.

Außerdem fordern wir unsere Leistungen entsprechend der Schwere des Verschuldens zurück, wenn der Fahrer den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht hat.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung nur bei vorsätzlicher Verursachung zurück.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.17 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.17.1 Für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen, besteht kein Versicherungsschutz. Wir verzichten auf den Einwand grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens. Dieser Verzicht gilt jedoch nicht, wenn Sie

- den Schaden wegen des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel verursachen oder
- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen.

Dann sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Dabei richten wir uns nach der Schwere Ihres Verschuldens.

Rennen

A.2.17.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.17.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Touristenfahrten

A.2.17.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf öffentlichen Rennstrecken.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.17.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.17.6 Schäden durch Kernenergie sind nicht versichert.

A.2.18 Meinungsverschiedenheit über die Schadenshöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.18.1 Sie sind mit einer unserer folgenden Feststellungen nicht einverstanden?

- Höhe des Schadens,
- Wiederbeschaffungswert oder
- Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten.

Dann kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.18.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.

A.2.18.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.18.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens tragen Sie bzw. wir in dem Verhältnis, in dem die Sache für Sie bzw. uns entschieden wird.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.19 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 und A.2.8 bis A.2.18 entsprechend.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Den Autoschutzbrief können Sie nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für dasselbe Fahrzeug abschließen.

A.3.1 Was ist versichert?

Versichert sind die in A.3.5 bis A.3.7 genannten Schadensereignisse. Wir erbringen die jeweils aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die Ihnen entstandenen Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen.

A.3.3 Versicherbare Fahrzeuge

Sie können den Autoschutzbrief für folgende Fahrzeuge abschließen:

- PKW
- LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr

Mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind eingeschlossen.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Mit dem Autoschutzbrief haben Sie Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union gehören.

A.3.5 Hilfe bei Panne, Unfall, Diebstahl oder wegen verlorenen bzw. defekten Fahrzeugschlüsseln

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug eine Panne oder einen Unfall? Dann erbringen wir folgende Leistungen:

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.1 Eine Panne oder ein Unfall liegt vor, wenn Ihr Fahrzeug aus eigener Kraft nicht mehr fahrbereit oder nicht mehr verkehrssicher ist. Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen, plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Zusätzlich gelten folgende Ereignisse als Panne:

- nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkumulators bei Elektrofahrzeugen
- entleerter oder mit falschem Treibstoff befüllter Tank
- Fahrzeugschlüssel im verschlossenen Fahrzeug

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.2 Wir lassen Ihr Fahrzeug am Schadensort von einem Pannenhilfsfahrzeug auf unsere Kosten wieder fahrbereit machen.

Sie organisieren die Pannenhilfe selbst? Dann erstatten wir Ihnen die dadurch entstehenden Kosten bis zu 110 Euro (einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile).

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ihr Fahrzeug kann am Schadensort nicht wieder fahrbereit gemacht werden? Dann lassen wir Ihr Fahrzeug auf unsere Kosten in Ihre Wunschwerkstatt bis 50 km Entfernung abschleppen (einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung).

Sie organisieren das Abschleppen selbst? Dann erstatten wir Ihnen die dadurch entstehenden Kosten bis zu 160 Euro. Kosten für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs rechnen wir darauf an.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.4 Ist Ihr Fahrzeug von der Straße abgekommen? Dann lassen wir Ihr Fahrzeug auf unsere Kosten bergen (ein-

schließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung).

Sie haben Ihren Fahrzeugschlüssel verloren oder dieser ist defekt? Dann erbringen wir folgende Leistungen:

Fahrzeugschlüssel-Service

A.3.5.5 Wir vermitteln die Beschaffung eines Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für dessen Versand bis zu 100 Euro. Die Kosten für den Ersatzschlüssel übernehmen wir nicht.

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.5.6 Die Kosten für folgende Fahrten werden erstattet:

- a) Die Rückfahrt vom Schadensort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- b) die Weiterfahrt vom Schadensort zum Zielort (innerhalb des versicherten Gebiets nach A.3.4) und
- c) die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz,
- d) die Fahrt einer Person von Ihrem Wohnsitz oder vom Zielort zum wieder fahrbereiten Fahrzeug am Schadensort.

Bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern erstatten wir die entstandenen Kosten bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 2. Klasse. Bei größerer Entfernung erstatten wir die entstandenen Kosten bis zur Höhe der Bahnfahrtkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten, jeweils einschließlich Zuschlägen.

Übernachtung

A.3.5.7 Auf Wunsch vermitteln wir eine Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für maximal 3 Übernachtungen. Sie nehmen auch die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.5.6 in Anspruch? Dann zahlen wir nur eine Übernachtung.

Sobald Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, zahlen wir keine weiteren Übernachtungskosten. Je Übernachtung und Person übernehmen wir maximal 75 Euro.

Mietwagen

A.3.5.8 Ist Ihr Fahrzeug nicht fahrbereit und kann nicht am selben Tag repariert werden? Dann vermitteln wir Ihnen bei einem versicherten Ereignis ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug.

Wir übernehmen die Mietwagenkosten, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht oder Sie ein Ersatzfahrzeug gekauft haben. Die Kostenübernahme ist auf 7 Tage zu je maximal 60 Euro begrenzt. Wir übernehmen keine Mietwagenkosten, wenn Sie die Leistung nach A.3.5.6 (Weiter- oder Rückfahrt) oder nach A.3.5.7 (Übernachtung) nutzen.

Kurzfahrten

A.3.5.9 Für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxen übernehmen wir die Kosten bis 30 Euro je Schadensfall.

Fahrzeugunterstellung

A.3.5.10 Muss Ihr Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall vorläufig in einer Werkstatt untergestellt werden? Dann übernehmen wir bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transports die Kosten der Fahrzeugunterstellung. Die Leistungen sind begrenzt auf 15 Euro je Tag für maximal 2 Wochen.

A.3.6 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genann-

ten Leistungen. Eine Erkrankung ist unvorhersehbar, wenn sie nicht bereits innerhalb der letzten 6 Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder wiederholt) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.6.1 Wir sorgen für die Durchführung des Rücktransports der erkrankten Person und übernehmen diese Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und vertretbar sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die krankheitsbedingt bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten, jedoch höchstens für 3 Übernachtungen bis maximal 75 Euro je Übernachtung und Person.

Rückholung von Kindern

A.3.6.2 Mitreisende Kinder unter 16 Jahren können wegen Erkrankung oder Tod des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden? Dann sorgen wir für die Abholung und Rückfahrt der Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz. Wir übernehmen hierfür die Bahnfahrtskosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen.

Fahrzeugabholung

A.3.6.3 Ihr Fahrzeug kann wegen einer Erkrankung von mehr als 3 Tagen oder Tod des Fahrers nicht zurückgefahren werden? Dann sorgen wir auf unsere Kosten für die Abholung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn auch kein Insasse das Fahrzeug zurückfahren kann. Außerdem erstatten wir die Übernachtungskosten der berechtigten Insassen bis zur Abholung oder für die Ausfallzeit des Fahrers – jedoch höchstens für 3 Übernachtungen bis maximal 75 Euro je Übernachtung und Person.

Sie organisieren die Abholung selbst? Dann erstatten wir Ihnen die dadurch entstehenden Kosten bis zu einem Betrag von 0,30 Euro je Kilometer (zwischen Wohnsitz und Schadensort). Auch in diesem Fall erstatten wir die genannten Übernachtungskosten.

Kosten für Krankenbesuch

A.3.6.4 Sie müssen wegen einer Erkrankung länger als 2 Wochen im Krankenhaus bleiben? Dann zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zu 520 Euro je Schadensfall.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.6.5 Eine Reise mit dem versicherten Fahrzeug ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend 6 Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.7 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Sie haben einen Schaden an einem versicherten Ort im Ausland (siehe A.3.4)? Liegt der Schadensort mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.7.1 Bei Panne und Unfall:

a) Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft Ihres Fahrzeugs an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden? Dann sorgen wir auf unsere Kosten dafür, dass Sie die Ersatzteile schnellstmöglich erhalten.

b) Fahrzeugtransport

Wir sorgen für den Transport Ihres Fahrzeugs zu einer Werkstatt. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- Ihr Fahrzeug am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von 3 Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

c) Mietwagen

Wir helfen Ihnen ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug zu mieten und übernehmen die Mietwagenkosten, bis Ihnen Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Die Kostenübernahme ist insgesamt auf maximal 420 Euro begrenzt. Wir übernehmen keine Mietwagenkosten, wenn Sie die Leistung nach A.3.5.6 (Weiter- oder Rückfahrt) oder nach A.3.5.7 (Übernachtung) nutzen.

d) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Ihr Fahrzeug muss nach einem Unfall im Ausland verzollt werden? Dann helfen wir Ihnen bei der Verzollung und übernehmen die anfallenden Verfahrensgebühren. Den Zolbetrag und die sonstigen Steuern zahlen wir nicht.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug verschrotten und dadurch die Verzollung vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.7.2 Bei Fahrzeugdiebstahl:

a) Fahrzeugunterstellung

Ihr gestohlenen Fahrzeug wird im Ausland wieder aufgefunden? Dann übernehmen wir bis zum Rücktransport, der Verzollung oder der Verschrottung die Kosten der Unterstellung des Fahrzeugs. Die Leistungen sind begrenzt auf 15 Euro je Tag für maximal 2 Wochen.

b) Mietwagen

Wenn Ihr Fahrzeug gestohlen wurde, helfen wir Ihnen ein Ersatzfahrzeug nach A.3.7.1 c) zu mieten.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss Ihr wieder aufgefundenes Fahrzeug verzollt oder verschrottet werden? Auch dann erbringen wir die Leistungen nach A.3.7.1 d).

A.3.7.3 Sonstige Leistungen

a) Ersatz von Reisedokumenten

Haben Sie auf Ihrer Reise ein notwendiges Reisedokument verloren? Wir helfen Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten.

b) Ersatz von Zahlungsmitteln

Haben Sie während Ihrer Reise alle Zahlungsmittel verloren? In dieser Notsituation stellen wir die Verbindung zu Ihrer Hausbank her. Ist die Kontaktaufnahme zu Ihrer Hausbank nicht binnen 24 Stunden am nächsten Werktag nach der Schadensmeldung möglich, können Sie von uns ein Darlehen bis zu 1.550 Euro je Schadensfall in Anspruch nehmen.

c) Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf Ihrer Reise, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Wenn es erforderlich ist, stellen wir die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem behandelnden Arzt oder Krankenhaus her. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

d) Arzneimittelversand

Sind Sie auf einer Reise zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen? Dann kümmern wir uns in Absprache mit Ihrem Hausarzt um die Zusendung dieser Arzneimittel. Voraussetzung ist, dass weder das Arzneimittel noch ein Ersatzpräparat

an Ihrem Aufenthaltsort oder dessen Nähe erhältlich ist. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten (einschließlich möglicher Abholung und Verzollung). Voraussetzung ist, dass es keine Einfuhrbeschränkungen gibt.

e) **Kostenerstattung bei Reiseabbruch**

Sie können Ihre Reise aus einem der folgenden Gründe nicht planmäßig beenden?

- Tod oder schwere Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten
- erhebliche Schädigung Ihres Vermögens

Dann übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.600 Euro je Schadensfall.

f) **Reiserückrufservice**

Während Ihrer Reise stirbt ein naher Verwandter oder Ihr Vermögen wird erheblich geschädigt? Dann kümmern wir uns darum, dass Sie auf Ihrer Reise über Rundfunk zurück gerufen werden und übernehmen die hierfür erforderlichen Kosten.

g) **Hilfeleistung in besonderen Notfällen**

Liegt ein besonderer Notfall während Ihrer Reise vor, der nicht in A.3.5 bis A.3.7 geregelt ist? Um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir für Sie die erforderlichen Schutzmaßnahmen. Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir bis maximal 260 Euro je Schadensfall. Kosten wegen Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.7.4 **Im Todesfall**

Sie kommen während Ihrer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug ums Leben? Dann sorgen wir, nach Abstimmung mit den Angehörigen, für Ihre Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Diese Leistung erbringen wir nicht, wenn eine andere mitversicherte Person stirbt.

A.3.8 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.8.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich verursachen. Führen Sie einen Schaden grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Dabei richten wir uns nach der Schwere Ihres Verschuldens.

Rennen

A.3.8.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Touristenfahrten

A.3.8.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf öffentlichen Rennstrecken.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.8.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.8.5 Schäden durch Kernenergie sind nicht versichert.

A.3.9 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.9.1 Haben Sie durch unsere Leistungen Kosten gespart, die Ihnen ohne das Schadensereignis entstanden wären? Dann können wir diese Ersparnis von unserer Zahlung abziehen.

A.3.9.2 Sie wollen Ihren Anspruch auf Leistung abtreten oder verpfänden? Hierfür benötigen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung, solange Ihr Anspruch nicht endgültig feststeht.

A.3.10 Verpflichtung Dritter

A.3.10.1 Sie haben im Schadensfall gegenüber Dritten aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein Ansprüche auf Leistung oder Hilfe? Dann gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.10.2 Wenden Sie sich nach einem Schadensereignis zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.10.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Unfallmeldedienst – technisch unterstützte Hilfe nach einem Notfall, Unfall oder einer Panne für PKW

Sie haben den Unfallmeldedienst zusammen mit dem Autoschutzbrief bei uns abgeschlossen? Dann gilt Folgendes:

Der Unfallmeldedienst ermöglicht die technisch unterstützte Meldung eines Notfalls, Unfalls oder einer Panne mit dem versicherten PKW im Straßenverkehr. Hierzu erhalten Sie von uns den Unfallmeldestecker und den Zugang zur Unfallmelde-App. Ein geeignetes mobiles Endgerät (z.B. Smartphone) müssen Sie selbst stellen.

A.4.1 Automatische Notfallmeldung

Durch den Unfallmeldedienst wird bei einem Unfall des versicherten Fahrzeugs ein automatischer Hilferuf an unsere Unfallmeldestelle geschickt. Sobald die Beschleunigungssensoren des Unfallmeldesteckers eine unfalltypische Veränderung im Fahrverhalten des Fahrzeugs erkennen, wird dies gemeldet. Die Unfallmelde-App ermittelt automatisch die Position des Fahrzeugs und gibt diese weiter.

Wichtiger Sicherheitshinweis!

Die verwendete Technik hat Grenzen: Sie ersetzt nicht einen eigenen Notruf, sondern soll Sie zusätzlich absichern und bietet eine weitere Rettungschance. Ist bei einem Unfall, bei dem Rettungskräfte gebraucht werden, kein automatischer Hilferuf verschickt worden und auch kein Rückruf der Unfallmeldestelle erfolgt? Dann informieren Sie unverzüglich selbst die erforderlichen Rettungskräfte über die Notrufnummer 112.

A.4.2 Manuelles Auslösen der Notfallmeldung

Wenn Sie im Straßenverkehr mit Ihrem Fahrzeug einen Notfall haben, können Sie unsere Unfallmeldestelle auch manuell über die Unfallmelde-App informieren.

A.4.3 Benachrichtigung von Rettungskräften

Nach der Notfallmeldung wird die Unfallmeldestelle sofort versuchen, Sie über das mit dem System verbundene mobile Endgerät anzufragen.

Sind Sie ansprechbar, stimmt die Unfallmeldestelle alle weiteren Maßnahmen mit Ihnen ab.

Ist keine Sprechverbindung mit Ihnen möglich, wird die Rettungsleitstelle informiert. Gibt es jedoch Informationen, die gegen die Annahme eines schweren Unfalls sprechen (z. B. bei Fortbewegung des Fahrzeugs nach der Notfallmeldung), wird die Rettungsleitstelle nicht eingeschaltet. Dafür wertet die Unfallmeldestelle die Daten aus Ihrem Fahrzeug aus, die im Moment des Unfalls und dem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang übermittelt werden.

Die Rettungshilfeleistung selbst gehört nicht zu unseren Leistungen und wird nicht von uns erbracht.

A.4.4 Benachrichtigung der Unfallmeldestelle bei Panne oder Unfall ohne Erfordernis von Rettungskräften

Sie haben einen Unfall oder eine Panne, brauchen aber keine Rettungskräfte? Auch in diesem Fall können Sie die Unfallmeldestelle über Ihre Unfallmelde-App manuell informieren. Diese leitet dann weitere Maßnahmen im Rahmen Ihres Versicherungsvertrags ein.

A.4.5 Für welches Fahrzeug gilt die Leistung?

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete und für den Unfallmeldedienst registrierte PKW.

A.4.6 Bei welchen Ereignissen leistet der Unfallmeldedienst?

Die erforderlichen Maßnahmen werden bei einem Notfall, einem Unfall oder einer Panne mit Ihrem versicherten Fahrzeug im Straßenverkehr eingeleitet.

A.4.7 Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Der für den Unfallmeldedienst registrierte und im Versicherungsschein bezeichnete PKW ist betroffen.
- Das Fahrzeug ist in Deutschland zugelassen.
- Der Unfallmeldestecker wird für das registrierte Fahrzeug verwendet.
- Neben einem funktionsfähigen mobilen Endgerät mit einem kompatiblen Betriebssystem muss die Verbindung mit einem deutschen Mobilfunknetz bestehen und die Standortbestimmungsfunktion aktiviert sein.
- Die Unfallmelde-App wurde ordnungsgemäß heruntergeladen, installiert und die Registrierung vorgenommen.
- Der Unfallmeldestecker muss im Fahrzeug angeschlossen, mit dem mobilen Endgerät mittels Bluetooth verbunden und funktionsfähig sein.
- Weitere Einzelheiten zu den technischen Leistungsvoraussetzungen enthält das Begleitheft zum Unfallmeldestecker, das wir Ihnen zusammen mit dem Unfallmeldestecker zuschicken.

Für Störungen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen, weil die Leistungen von Dritten erbracht werden, übernehmen wir keine Haftung.

A.4.8 Wer hat einen Anspruch auf die Beistandsleistung?

Der Anspruch besteht für Sie und die Gastnutzer des registrierten und versicherten Fahrzeugs.

Neben Ihnen kann der Unfallmeldedienst von maximal 4 weiteren Personen (Gastnutzer) genutzt werden. Hierfür müssen sich die Gastnutzer beim Unfallmeldedienst registrieren und von Ihnen für die Teilnahme freigegeben werden. Alle Regelungen des Unfallmeldedienstes gelten auch für die Gastnutzer.

A.4.9 In welchem räumlichen Gebiet wird der Unfallmeldedienst erbracht?

Die Nutzung ist ausschließlich in Deutschland möglich.

A.4.10 Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt liegt z. B. vor, wenn das satellitengestützte Ortungssystem ausfällt oder das Mobilfunknetz gestört ist.

A.4.11 Fallen weitere Kosten an?

A.4.11.1 Mobilfunk- und Internetkosten

Die im laufenden Betrieb des Unfallmeldedienstes anfallenden Mobilfunk- und Internetkosten richten sich allein nach Ihrem Mobilfunk- oder Serviceprovidervertrag. Diese sind von Ihnen selbst zu tragen. Über diese Kosten informiert Sie Ihr Telekommunikationsanbieter.

A.4.11.2 Kosten von Ihnen beauftragter Assistenzleistungen

Sie nehmen nach einer Unfallmeldung weitere Assistenzleistungen in Anspruch (z. B. Abschleppen des Fahr-

zeugs)? Hierdurch können Ihnen Kosten entstehen, wenn diese Leistungen nicht von Ihrer Kfz-Versicherung oder einer anderen Versicherung übernommen werden.

A.4.12 Lieferung des Unfallmeldesteckers und Download der Unfallmelde-App

Wir sind mit Abschluss des Vertrags verpflichtet, Ihnen einen Unfallmeldestecker zur Verfügung zu stellen.

Wir sorgen dafür, dass Ihnen die Unfallmelde-App zum Download bereitsteht. Die Details über den Download und die Verwendung der Unfallmelde-App finden Sie in der Bedienungsanleitung des Unfallmeldedienstes. Für die Unfallmelde-App gelten die Nutzungsbedingungen, die Sie bei Installation der Unfallmelde-App akzeptieren müssen.

Den Unfallmeldestecker erhalten Sie innerhalb einer Woche nach Zugang des Versicherungsscheins per Post, nicht jedoch vor Beginn des Versicherungsschutzes Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung. Wir liefern den Unfallmeldestecker nur innerhalb Deutschlands. Das Versandrisiko sowie die Versand- und Lieferkosten tragen wir. Der Unfallmeldestecker geht mit Erhalt in Ihr Eigentum über.

A.4.13 Gewährleistung

Für Mängel des Unfallmeldesteckers oder der Unfallmelde-App gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

A.4.14 Beendigung des Unfallmeldedienstes

Die Bestimmungen zu Laufzeit und Kündigung in Abschnitt G gelten auch für den Unfallmeldedienst.

Sie und wir können diese Vereinbarung aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind beispielsweise:

- Sie willigen nicht in die Datenschutzerklärung des Unfallmeldedienstes ein oder Sie widerrufen die Einwilligung.
- Dienste Dritter, die die Grundlage dieser Vereinbarung bilden, sind dauerhaft nicht verfügbar (z. B. satellitengestütztes Ortungssystem).
- Sie oder ein Gastnutzer nutzen den Unfallmeldedienst missbräuchlich.

Kündigen Sie den Unfallmeldedienst, beendet dies nicht die übrigen Kfz-Versicherungen für Ihr Fahrzeug.

A.5 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.5.1 Was ist versichert?

Unfälle bei Gebrauch des Fahrzeugs

A.5.1.1 Wir bieten den nachfolgend vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen von versicherten Personen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

Unfallbegriff

A.5.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper einwirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Erweiterter Unfallbegriff

A.5.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt oder
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln zerrt oder zerreißt.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung

des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.5.2 Wer ist versichert?

A.5.2.1 Pauschalssystem

In der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei 2 und mehr berechtigten Insassen erhöhen sich die Versicherungssummen um 50 Prozent und teilen sich durch die Anzahl der Insassen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese auch verletzt wurden.

A.5.2.2 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.5.3 Versicherbare Fahrzeuge

Sie können die Kfz-Unfallversicherung für PKW, LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr, LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr und landwirtschaftliche Zugmaschinen/Raupenschlepper abschließen.

A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Mit der Kfz-Unfallversicherung haben Sie Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zur Europäischen Union gehören.

A.5.5 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Welche der folgenden Leistungen Sie mit welchen Versicherungssummen vereinbart haben, sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

A.5.6 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.5.6.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit infolge des Unfalls auf Dauer beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahrs nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und uns binnen dieses Zeitraums mitgeteilt wird.

Wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahrs nach dem Unfall stirbt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung nach A.5.7, wenn diese vereinbart ist.

Art der Leistung

A.5.6.2 Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Berechnung der Leistung

A.5.6.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a) Eines der folgenden Körperteile und/oder Sinnesorgane geht verloren oder ist nicht mehr funktionsfähig? Dann gelten ausschließlich diese Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %
Stimme	100 %
1 Niere	15 %
2 Nieren	100 %
Milz vor Vollendung des 14. Lebensjahrs	10 %
Milz nach Vollendung des 14. Lebensjahrs	5 %

Verlieren Sie ein Körperteil und/oder Sinnesorgan teilweise oder funktioniert dieses nur eingeschränkt, gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Was gilt bei anderen als den unter a) genannten Körperteilen und Sinnesorganen? Dann richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen waren bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt? Dann wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität verringert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt? Dann werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e) Führt ein Unfall nach den Bemessungsgrundsätzen der Abs. a) bis d) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit, werden der Berechnung der Invaliditätsleistung folgende Versicherungssummen zugrunde gelegt:
- für den 25 Prozent nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads die für den Invaliditätsfall versicherte Summe
 - für den 25 Prozent, nicht aber 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads die doppelte für den Invaliditätsfall versicherte Summe
 - für den 50 Prozent übersteigenden Teil des Invaliditätsgrads die 3-fache für den Invaliditätsfall versicherte Summe.
- f) Stirbt die versicherte Person
- später als ein Jahr nach dem Unfall (egal aus welchem Grund) oder
 - nicht unfallbedingt innerhalb eines Jahrs nach dem Unfall

und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.5.7 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.5.7.1 Wir zahlen eine Todesfallleistung, wenn eine versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahrs stirbt.

Höhe der Leistung

A.5.7.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

Bei Versicherten unter 14 Jahren zahlen wir im Todesfall höchstens 5.000 Euro. Durch diese Begrenzung erhöht sich der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme. Der durch die Begrenzung frei werdende Betrag verteilt sich gleichmäßig auf die anderen Versicherten. Der Anteil jedes Versicherten ist jedoch auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt. A.5.2.1 findet insoweit keine Anwendung.

A.5.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.5.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt? Dann verringert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- bei Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.5.8.2 Wir nehmen keinen Abzug vor, wenn der Mitwirkungsanteil unter 25 Prozent liegt.

A.5.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.5.9.1 Wir sind verpflichtet, Ihnen innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von 3 Monaten – mitzuteilen, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.5.9.2 Ihnen entstehen ärztliche Gebühren, um Ihren Leistungsanspruch begründen zu können? Dann übernehmen wir bei Invalidität diese Kosten bis zu ein Promille der versicherten Summe.

Fälligkeit der Leistung

A.5.9.3 Wir haben Ihren Anspruch anerkannt oder uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt? Dann zahlen wir innerhalb von 2 Wochen.

Vorschüsse

A.5.9.4 Steht unsere Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.5.9.5 Ihr Heilverfahren ist noch nicht abgeschlossen? Dann ist Ihr Anspruch auf eine Invaliditätsleistung für den Zeitraum von einem Jahr nach dem Unfall auf die Höhe der vereinbarten Todesfallsumme begrenzt.

Neubemessung des Grads der Invalidität

A.5.9.6 Sie und wir haben jährlich bis zu 3 Jahre nach dem Unfall das Recht, den Grad der Invalidität erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung als wir bereits erbracht haben, wird der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich verzinst.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.5.9.7 Die auf eine mitversicherte Person entfallende Versicherungssumme soll an Sie ausgezahlt werden? Dafür brauchen wir die schriftliche Zustimmung der mitversicherten Person.

Abtretung

A.5.9.8 Sie wollen Ihren Anspruch auf Leistung abtreten oder verpfänden? Hierfür benötigen Sie unsere ausdrückliche Genehmigung, solange Ihr Anspruch nicht endgültig feststeht.

A.5.10 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.5.10.1 Bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht, besteht kein Versicherungsschutz.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit

A.5.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch

- Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen,
- Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Fahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen

A.5.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Touristenfahrten

A.5.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf öffentlichen Rennstrecken.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie

A.5.10.6 Schäden durch Kernenergie sind nicht versichert.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.5.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die überwiegende Ursache ein Unfallereignis nach A.5.1.2 ist.

Infektionen

- A.5.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.5.10.9 Bei krankhaften Störungen wegen psychischer Reaktionen besteht kein Versicherungsschutz – auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.5.10.10 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.6 Fahrerschutzversicherung

Die Fahrerschutzversicherung können Sie nur zusammen mit einem Vertrag über die Kfz-Haftpflichtversicherung für denselben PKW oder LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr abschließen. Ob Sie die Fahrerschutzversicherung abgeschlossen haben, sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

A.6.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers infolge eines Unfalls beim Lenken des versicherten Fahrzeugs.

Ein Unfall liegt vor, wenn der berechtigte Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet oder getötet wird.

A.6.2 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Mit der Fahrerschutzversicherung haben Sie Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zur europäischen Union gehören.

A.6.3 Welche Leistungen umfasst die Fahrerschutzversicherung?

Wir zahlen für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen. Wir erstatten

- Verdienstausfall,
- Kosten für eine Haushaltshilfe,
- Kosten für behindertengerechte Umbauten,
- Unterhaltszahlungen für Hinterbliebene und
- Schmerzensgeld.

Schmerzensgeld bis maximal 200.000 Euro zahlen wir jedoch erst bei einem unfallbedingten stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen. Unsere Leistungen je Schadensfall sind auf insgesamt 15 Millionen Euro beschränkt.

A.6.4 Wann erhalten Sie keine Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung (vorrangige Leistungspflicht Dritter)?

Wir leisten nicht, wenn Sie oder der berechtigte Fahrer wegen des Unfalls gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) einen gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch auf Ersatz des Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie oder der berechtigte Fahrer einen solchen Anspruch nicht Erfolg versprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

Sie oder der berechtigte Fahrer haben

- den Anspruch in Textform geltend gemacht,
- weitere zur Durchsetzung des Anspruchs erforderliche und zumutbare Anstrengungen unternommen und
- den Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Vereinbarungen, die Sie oder der berechtigte Fahrer mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

Außerdem zahlen wir nicht, wenn der Fahrer nicht angeschnallt war. Dies gilt nicht, wenn der gleiche Schaden auch mit angelegtem Sicherheitsgurt entstanden wäre.

A.6.5 Fälligkeit unserer Zahlung

A.6.5.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von 2 Wochen.

A.6.5.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, die Höhe der Entschädigung lässt sich aber nicht innerhalb eines Monats nach Schadensanzeige ermitteln? Dann können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.6.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.6.6.1 Für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen, besteht kein Versicherungsschutz. Wir verzichten auf den Einwand grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens. Dieser Verzicht gilt jedoch nicht, wenn Sie den Schaden wegen des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel verursachen. Dann sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Dabei richten wir uns nach der Schwere Ihres Verschuldens.

Rennen

A.6.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Touristenfahrten

A.6.6.3 Für Touristenfahrten auf öffentlichen Rennstrecken besteht kein Versicherungsschutz.

Kernenergie

A.6.6.4 Schäden durch Kernenergie sind nicht versichert.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.6.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.7 Erweiterter Versicherungsschutz für Elektro-/Hybridfahrzeuge

Mit dem erweiterten Versicherungsschutz für Elektro-/Hybridfahrzeuge können Sie den Kasko-Versicherungsschutz Ihres PKW erweitern. Ob Sie diese Erweiterung vereinbart haben, sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

A.7.1 Was ist versichert?

Über den nach A.2.2 und/oder A.2.3 vereinbarten Kasko-Versicherungsschutz hinaus ist der Akkumulator Ihres Elektro-/Hybridfahr-

zeugs (PKW) gegen jede Art der Beschädigung, Zerstörung oder jeden Verlust versichert. Ausnahmen sind in A.7.5 geregelt.

Ein Akkumulator ist ein wiederaufladbarer Speicher für elektrische Energie, der dem Antrieb eines Elektro-/Hybridfahrzeugs dient.

In Erweiterung zu A.2.1.2 d) ist die zu Ihrem Fahrzeug gehörende (Wand-)Ladestation inklusive Ladekabel für den Akkumulator des versicherten PKW bis 2.000 Euro mitversichert, wenn sie unter Verschluss gehalten wird.

In Erweiterung zu A.2.2.6 sind zudem Schäden durch Kurzschluss an den angeschlossenen Aggregaten und an der Elektrik des PKW bis zu 20.000 Euro je Schadensfall mitversichert.

A.7.2 Neupreisentschädigung

In Erweiterung zu A.2.6.2 zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Akkumulators in den ersten 24 Monaten nach Anschaffung den Neupreis. Dies gilt nur, wenn der Akkumulator nicht gebraucht gekauft wurde.

A.7.3 Aufräumungs-/Entsorgungskosten

Es hat sich ein versicherter Schaden ereignet? Dann zahlen wir die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Aufräumungs- oder Entsorgungskosten, die in Verbindung mit einer Beschädigung des Akkumulators des versicherten PKW stehen. Wir übernehmen diese Kosten jedoch maximal bis zu 2.000 Euro.

A.7.4 Abzug neu für alt

Ergänzend zu A.2.8.3 gilt: Der Abzug „neu für alt“ von einer Entschädigungsleistung für Akkumulatoren richtet sich nach der Anzahl der Betriebsjahre des Akkumulators. Wir nehmen daher lediglich folgende Abzüge „neu für alt“ vom Kaufpreis vor:

- im 3. Betriebsjahr maximal 20 Prozent und
- ab dem 4. Betriebsjahr jeweils zusätzlich maximal zehn Prozent für jedes weitere angefangene Betriebsjahr.

Ab dem 9. Betriebsjahr ist der Abzug „neu für alt“ auf maximal 80 Prozent begrenzt.

A.7.5 Was ist nicht versichert?

Über die in A.2.17 genannten Fälle hinaus besteht kein Versicherungsschutz für:

Schäden durch Verschleiß/Abnutzung

A.7.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen (z. B. Leistungsminde- rung bei richtigem Gebrauch).

Konstruktions- oder Materialfehler

A.7.5.2 Schäden durch Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers sind nicht versichert.

Chemische Reaktionen

A.7.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Akku- mulatoren, die durch chemische Reaktionen ausgelöst werden.

A.7.6 Kündigung

Die Bestimmungen zu Laufzeit und Kündigung in Abschnitt G gelten auch für den erweiterten Versicherungsschutz für Elektro-/Hybridfahr- zeuge.

Kündigen Sie oder wir den erweiterten Versicherungsschutz für Elektro-/Hybridfahrzeuge, beendet dies nicht die übrigen Kfz-Versicherun- gen für Ihr Fahrzeug.

Kündigen wir oder Sie die Kaskoversicherung, beendet dies automa- tisch auch den erweiterten Versicherungsschutz für Elektro-/Hybrid- fahrzeuge. Eine gesonderte Kündigung ist dann nicht erforderlich.

A.7.7 Verpflichtung Dritter

Sie haben im Schadensfall gegenüber Dritten aufgrund eines Ver- trags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein Ansprü-

che auf Leistung oder Hilfe? Dann gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.8 Versicherung von Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

Sie können Ihren Versicherungsschutz für LKW bis 3,5 t zulässige Ge- samtmasse im Werkverkehr, LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr und Anhänger im Werkverkehr auf Brems-, Betriebs- und Bruchschäden erweitern. Ob Sie Brems-, Betriebs- und Bruchschäden versichert haben, sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

A.8.1 Was ist versichert?

Versichert sind Ihr Fahrzeug und die mitversicherten Teile nach A.2.1. Darüber hinaus sind folgende fest im Fahrzeug eingebauten oder an- gebauten Gegenstände versichert, wenn der Schaden durch ein Ereig- nis eintritt, das gleichzeitig auch andere vom Versicherungsschutz um- fasste Schäden an der versicherten Sache verursacht hat:

- a) Bürsten, Gurte, Kabel, Ketten, Raupen, Riemen, Schläuche, Seile, Siebe, Transportbänder,
- b) Werkzeuge aller Art (z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Sägeblätter usw.).

A.8.2 Welche Ereignisse sind versichert?

In Erweiterung zu A.2.3.2 sind auch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden an den versi- cherten Gegenständen (A.8.1) versichert.

A.8.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Euro- pas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zur europäischen Union gehören.

A.8.4 Was zahlen wir bei Beschädigung, Totalschaden oder Zerstörung?

Wir leisten eine Entschädigung nach A.2.8.1 bis A.2.8.3, sowie A.2.10 und A.2.12.

Bei der Reparatur von Schäden an

- Motoren und Getrieben, die nicht der Fortbewegung des Fahr- zeugs dienen (z. B. Kompressoren),
- Lagern und Drehkränzen aller Art,
- Raupen, Planierschilden, Greifern, Ladeschaufeln, Löffelkü- beln, Eimern,
- Akkumulatoren und
- sonstigen Teilen, die wegen erhöhten Verschleißes während der Lebensdauer des Fahrzeugs erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen,

nehmen wir ebenfalls einen dem Alter und der Abnutzung entspre- chenden Abzug (neu für alt) vor.

A.8.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Entschädigung ist begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleich- baren Nachfolgemodells am Tag des Schadensereignisses aufgewen- det werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Rabat- te.

A.8.6 Selbstbeteiligung

Haben Sie mit uns eine Selbstbeteiligung vereinbart, ziehen wir diese bei jedem Schadensereignis von der Entschädigung ab. Die Höhe Ihr- er Selbstbeteiligung können Sie in Ihrem Versicherungsschein se- hen.

A.8.7 Was wir nicht ersetzen

Schäden durch Versaufen oder Verschlammen

A.8.7.1 Wir zahlen nicht für Schäden durch Versaufen (Versinken) oder Verschlammen (Ablagerungen von mit Wasser vermischter Erde/Dreck/Schmutz).

Schäden durch besondere Einsatzgefahren

A.8.7.2 Wir zahlen nicht für Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern, auf schwimmenden Fahrzeugen, bei Tunnelarbeiten und bei Arbeiten unter Tage.

Mängelschäden

A.8.7.3 Ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen zahlen wir nicht für Schäden durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und Ihnen oder einer Person, die über den Einsatz des versicherten Fahrzeugs und der versicherten Zusatzgeräte verantwortlich zu entscheiden hat, bekannt sein mussten.

Schäden durch den Einsatz einer reparaturbedürftigen Sache

A.8.7.4 Wir zahlen nicht für Schäden durch den Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, wenn der Schaden nachweislich mit der Reparaturbedürftigkeit in Zusammenhang steht oder wenn die Sache zum Zeitpunkt des Schadens nicht zumindest provisorisch mit Ihrer Zustimmung repariert war. Dies gilt ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen.

Betriebsfolgeschäden

A.8.7.5 Wir zahlen nicht für Schäden, die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebs, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Dies gilt ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen.

Wird wegen eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, zahlen wir eine Entschädigung nach unseren Bedingungen.

Motoren und Getriebe einschließlich Teile

A.8.7.6 Motoren und Getriebe, die der Fortbewegung der versicherten Sache dienen (einschließlich Gelenkwelle und Differenzial), sind nicht versichert. Zum Motor in diesem Sinne gehören:

- Anlasser,
- Aufladesysteme (z. B. Kompressoren, Turbolader), Lichtmaschine,
- Auspuffanlage einschließlich Halterungen,
- Kraftstoffsystem am Motor,
- Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostatleitungen),
- Kurbelwelle mit Lagerung, Nockenwelle mit Antrieb,
- Motorblock mit Büchsen, Motorbremse, Ölpumpe, Ölwanne,
- Pleuel, Triebwerk mit Kolben, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen.

Zum Getriebe in diesem Sinne gehören:

- Längstrieb (Kardanwelle, Gelenkwelle einschließlich Zwischenlager),
- Wechsel- und Schaltgetriebe einschließlich Schaltgestänge,
- Kupplung und Befestigungsteile.

Ersatzteile und Zubehör

A.8.7.7 Wir erstatten keine Ersatzteile und Zubehör, die mit der versicherten Sache nicht fest verbunden sind.

Betriebs- und Hilfsstoffe

A.8.7.8 Wir ersetzen keine Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Brennstoffe, Chemikalien und Filtermassen.

Weitere nicht erstattungsfähige Positionen

A.8.7.9 Wir ersetzen nicht die in A.2.14.1 genannten Schadenspositionen.

A.8.8 Schäden, für die ein Dritter einzutreten hat

Ohne Rücksicht auf die mitwirkenden Ursachen zahlen wir nicht für Schäden, für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat. Bestreitet der andere den Schaden verursacht zu haben, leisten wir im vertraglich vereinbarten Umfang.

A.8.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.8.9.1 Für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen, besteht kein Versicherungsschutz. Wir verzichten auf den Einwand grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens. Dieser Verzicht gilt jedoch nicht, wenn Sie den Schaden wegen des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel verursachen. Dann sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Dabei richten wir uns nach der Schwere Ihres Verschuldens.

Rennen

A.8.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Touristenfahrten

A.8.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Touristenfahrten auf öffentlichen Rennstrecken.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.8.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.8.9.5 Schäden durch Kernenergie sind nicht versichert.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen ab Zugang des Versicherungsscheins, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nach den folgenden Regelungen:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

B.2.1 Wir haben Ihnen die Versicherungsbestätigung ausgehändigt oder die Versicherungsbestätigungs-Nummer (bei elektronischer Versicherungsbestätigung) genannt? Dann haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem Sie das Fahrzeug mit unserer Versicherungsbestätigungs-Nummer zulassen. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko- und Kfz-Unfallversicherung

B.2.2 In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie nur dann vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend unter folgenden Voraussetzungen:

- Wir haben Ihren Antrag unverändert angenommen und
- Sie haben den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich gemäß C.1.1, dritter Absatz gezahlt und
- Sie haben es zu vertreten, dass der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wurde.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von 2 Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise bezahlen. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, sehen Sie in Ihrem Versicherungsschein.

Bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen ist nur eine monatliche Beitragszahlung möglich.

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Ablauf von 14 Tagen ab Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Fälligkeit zahlen (siehe C.1.1), haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Auch hier gilt: Der Rücktritt ist

ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt einen für den Zeitraum des Versicherungsverhältnisses entsprechenden Teil des Beitrags, jedoch höchstens 40 Prozent des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von 2 Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Eignet sich ein Schaden nach Ablauf dieser 2-wöchigen Zahlungsfrist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt sind. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugsschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schäden, die in der Zeit nach Ablauf dieser 2-wöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schäden nach Eingang Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel)? Dann gelten für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Nur berechnigte Fahrer dürfen das Fahrzeug gebrauchen. Berechnigt ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechnigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn er die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer ohne die erforderliche Fahrerlaubnis benutzen lassen.

Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

D.1.4 Ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug darf der Fahrer auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur gebrauchen, wenn es das vollständige Wechselkennzeichen auch tatsächlich führt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer gebrauchen lassen, wenn das vollständige, dem Fahrzeug zugeordnete Wechselkennzeichen nicht befestigt ist.

Ihr Fahrzeug darf aufgrund behördlicher Sondergenehmigung auch ohne vollständiges Wechselkennzeichen im öffentlichen Verkehrsraum stehen? Dann darf das Fahrzeug gebraucht, aber nicht gefahren werden.

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.1.5 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Versicherungsbeginn des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als 6 Monate vergangen und
- die Fahrzeugart und der Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir den Versicherungsvertrag wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr gemäß C.1.3 verlangen.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Auch wenn der Vertrag beendet ist, bleiben wir ggf. in der Kfz-Haftpflichtversicherung gegenüber einer anderen Person zur Leistung verpflichtet (§ 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)). In diesem Fall haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 VVG bleiben unberührt.

Nicht genehmigte Rennen

D.1.6 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Für behördlich genehmigte Kraftfahrtsportliche Veranstaltungen gilt A.1.5.2.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.2.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechnigt, unsere Leistung zu kürzen. Dabei richten wir uns nach der Schwere Ihres Verschuldens. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Wurden Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, durch den Schadensfall verletzt? Dann halten wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer im Hinblick auf den erlittenen Personenschaden die Verletzung der Pflicht aus D.1.5 Satz 2 nicht entgegen.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder den Eintritt des Schadens noch den Umfang unserer Leistungspflicht verursacht hat. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.2.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nach D.2.1 Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf je 5.000 Euro begrenzt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen verursachten Gefährderrhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.2.4 Hat der Fahrer das Fahrzeug durch eine vorsätzliche Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl)? Dann sind wir gegenüber dem Fahrer nicht zur Leistung verpflichtet.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie müssen uns jedes Schadensereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche melden. Als Schadensanzeige gilt auch, wenn Sie den Schaden unverzüglich bei der Unfall- oder Pannen-Notrufzentrale melden (sowohl für den Autoschutzbrief als auch für die bestehende Kfz-Versicherung für dasselbe Fahrzeug).
- E.1.2 Die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde ermittelt im Zusammenhang mit dem Schadensereignis? Dann sind Sie verpflichtet, uns dies und die Entwicklung des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadensereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie müssen alles tun, was bei der Aufklärung des Schadensereignisses helfen kann. Das bedeutet vor allem, dass Sie
- unsere Fragen zu den Umständen des Schadens wahrheitsgemäß und vollständig beantworten,
 - den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und
 - unsere für die Aufklärung des Schadens notwendigen Anweisungen befolgen müssen.

Schadensminderungspflicht

- E.1.4 Droht ein Schaden oder tritt ein Schaden ein, müssen Sie diesen möglichst abwenden und/oder gering halten.
- Sie müssen dabei unsere Anweisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden Ansprüche bei Ihnen geltend gemacht, müssen Sie uns darüber innerhalb einer Woche informieren.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Sie wollen einen Sachschaden von voraussichtlich weniger als 600 Euro selbst regulieren? Dann müssen Sie uns über den Schaden erst informieren, wenn Ihnen die Regulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich oder behördlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird (z. B. durch eine Klage oder einen Mahnbescheid). Dies gilt auch für jede behördliche Maßnahme (insb. Verwaltungsakt) im Rahmen des Umweltschadensgesetzes.
- E.2.4 Sie müssen es uns überlassen, den Rechtsstreit zu führen. Wir sind dazu berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Sie müssen ihm eine Vollmacht erteilen, alle erforderlichen Auskünfte geben und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen. Dies gilt auch für ein Verwaltungsverfahren wegen des Umweltschadensgesetzes.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn wir Ihnen bis spätestens 2 Tage vor Fristablauf keine Anweisung gegeben haben, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Schadensfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Ihr Fahrzeug wurde gestohlen? Anders als in E.1.1 beschrieben, müssen Sie uns das unverzüglich in Textform mitteilen.

Einholen unserer Weisungen

- E.3.2 Bevor Sie Ihr Fahrzeug verwerten oder reparieren lassen, müssen Sie unsere Anweisungen einholen, soweit Ihnen das möglich ist. Diese müssen Sie befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Der Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden ist höher als 500 Euro? Dann müssen Sie das Schadensereignis unverzüglich der Polizei anzeigen.

E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

Einholen unserer Weisungen

- E.4.1 Bevor Sie eine unserer Leistungen in Anspruch nehmen, müssen Sie unsere Anweisungen einholen, soweit Ihnen das möglich ist. Diese müssen Sie befolgen, soweit Ihnen das zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.4.2 Sie müssen uns
- jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten,
 - Originalbelege vorlegen, die die Schadenshöhe nachweisen, und
 - die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb von 48 Stunden

- E.5.1 Stirbt eine versicherte Person durch den Unfall, müssen uns die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten dies innerhalb von 48 Stunden mitteilen. Das gilt auch, wenn der Unfall schon angezeigt wurde. Wir müssen das Recht erhalten, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.5.2 Nach einem Unfall müssen Sie und die mitversicherten Personen,
- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
 - den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - darauf hinwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten zeitnah erstellt werden,
 - sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen lassen (wir übernehmen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall),
 - Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz entbinden und ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte direkt zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.5.3 Eine Invalidität müssen Sie innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich feststellen lassen und bei uns geltend machen (A.5.6.1).

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.6.1 Wenn Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten aus E.1 bis E.5 verletzen, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Dabei richten wir uns nach der Schwere Ihres Verschuldens. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Verletzen Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, sind wir nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- E.6.2 Hat die Pflichtverletzung weder die Feststellung des Schadensfalls noch die Feststellung oder den Umfang unserer

Leistungspflicht beeinflusst, sind wir – abweichend von E.6.1 – zur Leistung verpflichtet. Das gilt nicht, wenn Sie Ihre Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist unsere Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung nach E.6.1 Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf je 2.500 Euro beschränkt.

- E.6.4 Verletzen Sie die Aufklärungs- oder Schadensminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und besonders schwerwiegend, sind wir bis jeweils 5.000 Euro leistungsfrei. Besonders schwerwiegend sind z. B. unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, unterlassene Hilfeleistung und bewusst falsche Angaben uns gegenüber.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.6.5 Wenn Sie Ihre Pflichten in der Absicht verletzen, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig leistungsfrei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer Pflichten nach E.2.1 oder E.2.3 bis E.2.5 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei.

Verletzen Sie diese Pflicht grob fahrlässig, dürfen wir unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags kürzen. Dabei richten wir uns nach der Schwere Ihres Verschuldens.

Mindestversicherungssummen

- E.6.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen gelten die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäß.

Ausübung der Rechte

- F.2 Wer kann die Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag geltend machen? Diese Möglichkeit haben nur Sie als Versicherungsnehmer, soweit nichts anderes geregelt ist (z. B. in A.1.2 für Ansprüche aus der Kfz-Haftpflichtversicherung).

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber leistungsfrei, gilt das auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die dafür entscheidenden Umstände

- in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Das Gleiche gilt, wenn wir gegenüber anderen Personen noch Leistungen erbringen, obwohl der Versicherungsvertrag beendet ist. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Sie können Ihren Vertrag für ein Jahr oder für einen kürzeren Zeitraum abschließen. Die Laufzeit ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Hat der Vertrag eine Laufzeit von einem Jahr, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag (z. B. dem 1. Januar) beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Haben Sie mit uns ausdrücklich eine kürzere Laufzeit als ein Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahrs

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahrs kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Einen vorläufigen Versicherungsschutz können Sie fristlos kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, sobald sie uns zugeht.

Kündigung nach einem Schadensereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadensereignisses können Sie den Vertrag kündigen.

Ihre Kaskoversicherung können Sie innerhalb eines Monats kündigen, nachdem wir Sie in Textform darüber informiert haben, ob und in welcher Höhe wir leisten.

Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie innerhalb eines Monats kündigen, nachdem

- wir Ihnen gegenüber unsere Leistungspflicht in Textform anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben, oder
- wir Sie angewiesen haben, es über den Anspruch einer anderen Person zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen, oder
- das Urteil im Rechtsstreit mit der anderen Person rechtskräftig geworden ist.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder erst später wirksam werden soll. Spätestens zum Ablauf des Vertrags wird die Kündigung jedoch wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber (nachfolgend: Käufer) über. Der Käufer kann den Vertrag dann innerhalb eines Monats nach dem Erwerb kündigen. Weiß der Käufer nichts von dem Versicherungsvertrag? Dann kann er innerhalb eines Monats, nach dem er davon erfährt, kündigen. Er kann auch bestimmen, ob der Vertrag sofort oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Käufer für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des bisherigen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Wir haben Ihren Beitrag nach J.1 bis J.3 erhöht? Dann können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen, nachdem Ihnen unsere Information über die Beitragserhöhung zugeht. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre.

Wir informieren Sie über die Beitragserhöhung spätestens einen Monat, bevor sie wirksam wird. Dabei weisen wir Sie auch auf Ihr Kündigungsrecht hin. Außerdem machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen dem bisherigen und neuen Beitrag kenntlich. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich dadurch Ihr Beitrag um mehr als 10 Prozent? Dann können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen, nachdem Ihnen unsere Information über die Beitragserhöhung zugeht. Die Kündigung ist sofort wirksam, sobald sie uns zugeht.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.9 Wir haben unsere Tarifstruktur nach J.6 geändert? Dann können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats kündigen, nachdem Ihnen unsere Information über die Änderung zugeht. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Änderungstermin. Wir informieren Sie über die Änderung spätestens einen Monat, bevor sie wirksam wird und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahrs kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Einen vorläufigen Versicherungsschutz können wir fristlos kündigen. Die Kündigung wird 2 Wochen, nachdem sie Ihnen zugegangen ist, wirksam.

Kündigung nach einem Schadensereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadensereignisses können wir den Vertrag kündigen.

Ihre Kaskoversicherung können wir innerhalb eines Monats kündigen, nachdem wir Sie in Textform darüber informiert haben, ob und in welcher Höhe wir leisten.

Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung können wir innerhalb eines Monats kündigen, nachdem

- wir Ihnen gegenüber unsere Leistungspflicht in Textform anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben, oder
- wir Sie angewiesen haben, es über den Anspruch einer anderen Person zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen, oder
- das Urteil im Rechtsstreit mit der anderen Person rechtskräftig geworden ist.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Wenn Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich der Kosten und Zinsen trotz unserer Aufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb von 2 Wochen gezahlt haben, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Verletzen Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D.1 und D.2, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung erfahren haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Verkauf oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.3.7 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert (G.7), können wir den Vertrag gegenüber dem Erwerber (nachfolgend: Käufer) kündigen. Möglich ist das innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Veräußerung oder der Zwangsversteigerung erfahren haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Käufer wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, die Kasko- und die Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung einer dieser Verträge hat keine Auswirkungen auf die jeweils anderen Verträge.
- G.4.2 Sie und wir können die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug kündigen, wenn für einen der Verträge ein Kündigungsgrund vorliegt.
- G.4.3 Wir kündigen nur einen von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen, womit Sie nicht einverstanden sind? Dann können Sie die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug beenden. Teilen Sie uns dafür bitte innerhalb von 2 Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie die anderen, ungekündigten Verträge nicht weiterführen möchten. Dann gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es später wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

Diese Regelung gilt entsprechend für uns, wenn Sie nur einen von mehreren Verträgen kündigen.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss fristgerecht zugehen und in Textform erfolgen.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahrs steht uns der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber (nachfolgend: Käufer)

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung mit dem Eigentum auf den Käufer über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Käufers, wie wir ihn bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Käufers, die nach seinem bisherigen Schadensverlauf ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag nach dem Übergang der Versicherung.

- G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Käufer verlangen.

Anzeige der Veräußerung

- G.7.4 Sie und der Käufer sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich mitzuteilen. Verletzen Sie und der Käufer diese Pflicht, droht der Verlust des Versicherungsschutzes (§ 97 Versicherungsvertragsgesetz).

Kündigung des Vertrags

- G.7.5 Veräußern Sie das Fahrzeug, können der Käufer (G.2.5 und G.2.6) oder wir (G.3.7) den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

- G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 gelten ebenso, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Verschrottung des Fahrzeugs)

Das versicherte Wagnis fällt endgültig weg? Dann steht uns der Beitrag so lange zu, bis wir von dem Wagniswegfall erfahren.

- H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn,

- die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als 2 Wochen oder
- Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.3 Während das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist, haben Sie mit der beitragsfreien Ruheversicherung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.4 Während der Ruheversicherung müssen Sie das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem abgeschlossenen Hofraum) dauerhaft abstellen. Außerhalb dieser Räumlichkeiten dürfen Sie das Fahrzeug nicht gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.5 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung müssen Sie uns unverzüglich mitteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.6 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.7 Melden Sie das Fahrzeug während der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, können wir den Vertrag fortsetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags auffordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Ist Ihr Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen? Dann besteht der vereinbarte Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Im Zulassungsbezirk des Halters und einem angrenzenden Bezirk haben Sie außerhalb der Saison in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, für Fahrten

- die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen oder

- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief haben Sie auch Versicherungsschutz für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten im Zulassungsbezirk des Halters und einem angrenzenden Bezirk

- zur Zulassungsbehörde, um das Fahrzeug anzumelden und

- Fahrten zur Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung.

Hat die Zulassungsstelle vorab ein Kennzeichen zugeteilt, muss das ungestempelte Kennzeichen am Fahrzeug angebracht sein.

Zulassungsfahrten sind außerdem Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Abmeldung des Fahrzeugs mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tags der Außerbetriebsetzung.

H.4 Kurzzeitkennzeichen

H.4.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Kurzzeitkennzeichen für eine Probe- oder Überführungsfahrt zugelassen sind, haben Sie den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kurzzeitkennzeichen dokumentierten Zeitraums (maximal 5 Tage).

H.4.2 Der Beitrag wird auf Anfrage von der Debeka-Hauptverwaltung festgelegt.

H.4.3 Wird das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für denselben Versicherungsnehmer mit einem ständigen Kennzeichen zugelassen, rechnen wir die Versicherungszeit für das Kurzzeitkennzeichen nach dem Tarifbeitrag für das ständige Kennzeichen (Hauptvertrag) ab.

I Schadensfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadensfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadensverlauf (siehe Tabellen in Anhang 1).

Dies gilt nicht für

- Anhänger jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- Fahrzeuge mit einem amtlichen Kurzzeitkennzeichen und
- die Kfz-Flottenpolice der Verlaufsflotte.

Bei der Kfz-Flottenpolice der Verlaufsflotte erfolgt eine Einstufung in die Verlaufsrabatt-Klasse gemäß den Ausführungen in Anhang 2 und 3.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Einstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadensverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Einstufung in SF-Klasse ½, 1 oder 4

I.2.2.1 Einstufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen PKW, ohne Übernahme eines Schadensverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Fahrzeug versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.
- b) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens 3 Jahren Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen führen dürfen. Diese Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) erteilt worden sein oder einer solchen nach I.2.4 gleichgestellt sein.

Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrags, wird auf Antrag und bei schadensfreiem Verlauf der Vertrag zu diesem Zeitpunkt in die SF-Klasse ½ eingestuft.

Die Einstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr, LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen/Raupenschlepper und Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen. Die Regelung nach b) gilt nicht, wenn Sie bereits einen PKW versichert haben oder hatten.

I.2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 1

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadensverlaufs nach I.6, wird er für einen LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr, LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr, Zugmaschine im Werkverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschine/Raupenschlepper in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- Sie bereits einen PKW, LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr, LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr, Zugmaschine im Werkverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschine/Raupenschlepper bei uns versichert haben, der/die mindestens in die SF-Klasse 1 eingestuft ist und
- für das zu versichernde Fahrzeug (auch Vorfahrzeuge) für Sie keine Kfz-Haftpflichtversicherung bestand, die aufgrund eines Schadensfalls bei Vertragsbeendigung oder zum Beginn des nächsten Versicherungsjahrs schlechter als in die SF-Klasse 1 eingestuft war bzw. werden müsste.

Diese Sondereinstufung gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen. Fällt eine der oben genannten Voraussetzungen weg, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Wenn eine der Voraussetzungen innerhalb von 24 Monaten nach Versicherungsbeginn wegfällt, stufen wir Ihren Versicherungsvertrag ab diesem Zeitpunkt so ein, als wäre er bei Abschluss des Vertrags nach I.2.1 bzw. I.2.2.1 eingestuft worden.

Machen Sie schuldhaft falsche Angaben oder unterlassen Sie schuldhaft die erforderlichen Mitteilungen und wird dadurch der Vertrag in die SF-Klasse 1 eingestuft, wird Ihr Vertrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs nach I.2.1 bzw. I.2.2.1 eingestuft.

I.2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 4

Beginnt Ihr Vertrag für einen PKW ohne Übernahme eines Schadensverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 4 eingestuft, wenn

- Sie oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe-/eingetragene Lebenspartner oder Lebenspartner bereits ein Fahrzeug bei uns versichert haben, das mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft ist und
- für das zu versichernde Fahrzeug (auch Vorfahrzeuge) für Sie oder den mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe-/eingetragenen Lebenspartner

oder Lebenspartner keine Kfz-Haftpflichtversicherung bestand, die aufgrund eines Schadensfalls bei Vertragsbeendigung oder zum Beginn des nächsten Versicherungsjahrs schlechter als in die SF-Klasse 4 eingestuft war bzw. werden müsste.

Diese Sondereinstufung gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen. Fällt eine der oben genannten Voraussetzungen weg, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. Wenn eine Voraussetzung innerhalb von 24 Monaten nach Versicherungsbeginn wegfällt, stufen wir Ihren Versicherungsvertrag ab diesem Zeitpunkt so ein, als wäre er bei Abschluss des Vertrags nach I.2.1 bzw. I.2.2.1 eingestuft worden.

Machen Sie schuldhaft falsche Angaben oder unterlassen Sie schuldhaft die erforderlichen Mitteilungen und wird dadurch der Vertrag in die SF-Klasse 4 eingestuft, wird Ihr Vertrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs nach I.2.1 bzw. I.2.2.1 eingestuft.

I.2.3 Anrechnung des Schadensverlaufs der Kfz-Haftpflicht in der Vollkaskoversicherung

Schließen Sie für ein Fahrzeug neben der Kfz-Haftpflicht eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadensverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug innerhalb des letzten Jahrs bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat. In diesem Fall übernehmen wir den Schadensverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6. Bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes von länger als einem Jahr haben Sie ein Wahlrecht; Sie können entweder die Vollkasko- an die Kfz-Haftpflichtversicherung angleichen, oder die Unterbrechungsregelungen nach I.6.3 anwenden.

I.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU) sind bei der SF-Einstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat der EU gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag jedes Jahr zum 1. Januar nach seinem Schadensverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schaden ist der Tag der Schadensmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt, sobald der erste Beitrag im neuen Kalenderjahr fällig wird.

I.3.2 Besserstufung bei schadensfreiem Verlauf

War Ihr Vertrag während eines Kalenderjahrs schadensfrei und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 eingestuft.

Sie haben im laufenden Kalenderjahr eine Vollkaskoversicherung nach I.2.3 abgeschlossen? Dann wird diese behandelt, als hätte sie während des ganzen Kalenderjahrs bestanden.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadensfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens 6 Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 4, 1, ½, Klasse 0 oder Schadensklassen S oder M

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahrs ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, der Klasse 0 oder aus Schadensklasse S oder M bei schadensfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1. Einen bei Abschluss in die SF-Klas-

se 4 eingestuftem Vertrag stufen wir in die SF-Klasse 5 und einen bei Abschluss in die SF-Klasse 1 eingestuftem Vertrag in die SF-Klasse 2 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahrs mit einer Einstufung in SF-Klasse 4, 1, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens 6 Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadensfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 4	nach	SF-Klasse 5,
von SF-Klasse 1	nach	SF-Klasse 2,
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadensbelastetem Verlauf

Hatten Sie während eines Kalenderjahrs einen vertragsbelasteten Schaden, wird der Vertrag nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Bei einem Schadensereignis ist der Tag der Schadensmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

I.3.6 Rabattschutz

Sie haben mit uns für Ihren PKW zum Zeitpunkt des Schadensfalls Rabattschutz für die Kfz-Haftpflichtversicherung oder die Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung vereinbart? Dann bleibt – abweichend von I.3.5 – die im Jahr der Schadensmeldung erreichte SF-Klasse im folgenden Kalenderjahr erhalten. Jeder weitere, im selben Kalenderjahr gemeldete, belastende Schaden führt zur Rückstufung gemäß I.3.5. Das Gleiche gilt für belastende Schäden, die sich im gleichen Kalenderjahr vor Beginn des Rabattschutzes ereignet haben.

Sie können den Rabattschutz immer nur für einen belastenden Schaden je Kalenderjahr in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen.

Der Rabattschutz gilt ausschließlich für PKW (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) und nur dann, wenn der Vertrag ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes mindestens in die SF-Klasse 4 eingestuft ist. Haben Sie neben der Kfz-Haftpflicht auch die Vollkaskoversicherung abgeschlossen, können Sie den Rabattschutz nur für den gesamten Vertrag vereinbaren.

Für Verlaufsflottenverträge kann kein Rabattschutz vereinbart werden.

Der Rabattschutz kann von Ihnen und uns nur zum Ablauf des Versicherungsjahrs gekündigt werden. Eine Kündigung im laufenden Kalenderjahr, z. B. nach einem Schaden, ist nicht möglich.

Endet der Vertrag, bestätigen wir Ihnen oder dem Nachversicherer auf Anfrage gemäß I.8.2 den Schadensverlauf, der sich ohne Berücksichtigung des Rabattschutzes ergeben hätte.

I.4 Was bedeutet schadensfreier oder schadensbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadensfreier Verlauf

I.4.1.1 Ihr Vertrag ist schadensfrei, wenn

- der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahrs ununterbrochen bestanden hat und
- uns in dieser Zeit kein Schaden gemeldet worden ist, für den wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadensereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadensfrei, wenn

- a) wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder

- b) wir Rückstellungen für den Schaden in den auf die Schadensmeldung folgenden 3 Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung zu leisten oder
- c) wir in der Vollkaskoversicherung für einen Schaden, der unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
- d) Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für den Schaden zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise abgelehnt hat oder
- e) im Rahmen des Autoschutzbriefts Entschädigungen geleistet oder Rückstellungen gebildet wurden oder
- f) der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer unsere Entschädigung vollständig erstattet oder
- g) Sie Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung in Anspruch nehmen.

I.4.2 Schadensbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadensbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahrs einen oder mehrere Schäden melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadensmeldung zunächst als schadensfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahrs zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

I.5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Für PKW, LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse und Zugmaschinen im Werkverkehr sowie für landwirtschaftliche Zugmaschinen/Raupenschlepper gilt:

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten. Dafür teilen wir Ihnen nach Abschluss der Schadensregulierung die Höhe unserer Entschädigung mit, wenn diese nicht höher als 600 Euro ist. Erstaten Sie uns die Entschädigung vollständig innerhalb von 6 Monaten nach unserer Mitteilung, behandeln wir Ihren Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadensfrei.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadensregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags informiert und müssen danach die Schadensregulierung wieder aufnehmen und eine weitere Entschädigung leisten, erhöht dies nicht den von Ihnen zu erstattenden Betrag.

I.5.2 In der Vollkaskoversicherung

Für PKW, LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse, LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse und Zugmaschinen im Werkverkehr sowie für landwirtschaftliche Zugmaschinen/Raupenschlepper gilt:

Sie können eine Rückstufung im Schadensfall in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Hierzu teilen wir Ihnen nach Abschluss der Schadensregulierung die Höhe unserer Entschädigung mit, wenn diese nicht höher als 600 Euro ist. Erstaten Sie uns die Entschädigung vollständig innerhalb von 6 Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Vollkaskoversicherungsvertrag als schadensfrei behandelt.

I.6 Übernahme eines Schadensverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadensverlauf übernommen?

Der Schadensverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch

I.6.1.2

- a) Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und verkaufen dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen, dass der Schadensverlauf übernommen wird.
- b) Sie versichern neben dem bisher versicherten Fahrzeug ein weiteres Fahrzeug und beantragen, dass der schadensfreie Verlauf des bisherigen Fahrzeugs auf den Vertrag des weiteren Fahrzeugs übertragen wird.

Schadensverlauf einer anderen Person

I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen, den Schadensverlauf zu übernehmen.

Versichererwechsel

I.6.1.4 Sie wechseln mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadensverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadensverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an. Möglich ist die Übertragung aber auch, wenn das Fahrzeug, von dem der Schadensverlauf übernommen wird, einer höheren Fahrzeuggruppe angehört als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Untere Fahrzeuggruppe:
PKW, Krafträder, Leichtkrafträder, Kleinkrafträder, Campingfahrzeuge (Wohnmobile), Lieferwagen, Kranken- und Leichenwagen
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, LKW und Zugmaschinen im Werkverkehr
- c) Obere Fahrzeuggruppe:
LKW und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadensverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.2 Wir übernehmen den Schadensverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem überwiegend Sie das Fahrzeug der anderen Person gefahren haben. Die Voraussetzungen dafür sind:

- a) Die andere Person ist:
 - der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- oder Lebenspartner,
 - Ihr/e Mutter/Vater, Tochter/Sohn, Schwester/Bruder, Großmutter/Großvater, Enkel/in,

- Ihr/e Schwiegermutter/Schwiegervater, Schwiegertochter/Schwiegersohn,

- eine juristische Person.

b) Sie machen den Zeitraum, in dem überwiegend Sie das Fahrzeug der anderen Person gefahren haben, glaubhaft. Möglich ist das z. B. durch

- eine Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist Ihre Erklärung ausreichend.

- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.

c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadensverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadensfreiheitsrabatt vollständig auf.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadensverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, bei einem Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Verkauf, Zwangsversteigerung, Wagniswegfall) gilt:

a) Dauert die Unterbrechung höchstens 6 Monate, übernehmen wir den Schadensverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b) Dauert die Unterbrechung mehr als 6 Monate und höchstens 10 Jahre, übernehmen wir den Schadensverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

Eine Rückstufung wegen einer Schadensmeldung erfolgt vorrangig.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 Im Kalenderjahr nach der Übernahme richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadensverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens 6 Monate, wird der Vertrag so eingestuft, als hätte er ein ganzes Kalenderjahr bestanden.

b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als 6 Monate, wird der Vertrag – obwohl er schadensfrei war – nicht bestergerstuft.

Eine Rückstufung wegen einer Schadensmeldung erfolgt vorrangig.

I.6.4 Übernahme des Schadensverlaufs nach Betriebsübergang

Wenn Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen haben, übernehmen wir den Schadensverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist damit einverstanden, dass Sie den Schadensverlauf übernehmen und gibt damit den Schadensfreiheitsrabatt vollständig auf.

- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadensverlaufs

I.7.1 Haben Sie den Schadensverlauf Ihres Vertrags abgegeben, stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei der ersten Einstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der Schadensklasse S oder M, bleibt es bei dieser Einstufung.

I.7.2 Ergibt sich durch die Umstellung Ihres Vertrags ein Mehrbeitrag können wir diesen nachfordern.

- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8 Auskünfte über den Schadensverlauf

I.8.1 Wir können uns bei Übernahme eines Schadensverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadensverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadensereignis Rückstellungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Bildung aufgelöst wurden, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und

I.8.2 Versichern Sie nach dem Ende Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadensverlauf. Sondereinstufungen nach I.2.2.2 und I.2.2.3 bzw. Rabattschutz nach I.3.6 können wir dabei nicht berücksichtigen. Sondereinstufungen nach I.2.2.2 bzw. I.2.2.3 bestätigen wir so, als wäre der Vertrag bei Beginn nach I.2.1. bzw. I.2.2.1 eingestuft worden.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Der Versicherungsbeitrag für Ihren PKW richtet sich in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung nach dem Typ Ihres Fahrzeugs. Entscheidend sind dabei die Eintragungen zu Hersteller und Typ in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) bzw. Teil II (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden. In Ihrem Versicherungsschein sehen Sie, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadensbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadensbedarf Ihres Fahrzeugtyps, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam.

Die Klassengrenzen finden Sie in der Tabelle in Anhang 4.

J.2 Regionalklasse

Außerdem richtet sich der Versicherungsbeitrag für Ihren PKW und LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und Teilkaskoversicherung nach dem Wohnsitz des Halters. Dabei kommt es auf den Wohnsitz bzw. Firmensitz an, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. In Ihrem Versicherungsschein sehen Sie, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen/Raupenschleppern berücksichtigen wir den Wohnsitz bzw. Firmensitz nur in der Kfz-Haftpflicht- und Teilkaskoversicherung.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadensbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadensbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle in Anhang 5 entnehmen.

J.3 Tarifänderung

Wir sind berechtigt, den Beitrag Ihres Vertrags neu zu berechnen. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird zum Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam. Über die Beitragsänderung informieren wir Sie schriftlich, und zwar spätestens einen Monat bevor Sie wirksam wird. Zusätzlich heben wir den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag hervor.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung zu einer Beitragserhöhung, haben Sie nach G.2.7 das Recht zu kündigen. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, können Sie nur kündigen, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können wir den Beitrag erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir können die Regelungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen sowie die in Anhang 3 genannten individuellen Merkmale ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahrs wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadensfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadensfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I und Anhang 1 ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein Merkmal zur Beitragsberechnung nach Anhang 3 (Merkmale zur Beitragsberechnung), berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Ändert sich die jährliche Fahrleistung, gilt der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsel bei Einzelrisiken und Kleinflotten

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet? Dann richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Sie müssen uns unverzüglich mitteilen, wenn sich ein im Versicherungsschein genanntes Merkmal zur Beitragsberechnung nach Anhang 2 und 3 ändert.

Das "Begleitete Fahren" von 17-Jährigen ist beitragsfrei mitversichert. Sie müssen uns das also auch nicht gesondert melden. Die Regelung des "Begleiteten Fahrens" fällt weg, wenn die begleitete Person 18 Jahre alt wird.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu prüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Sie müssen uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorlegen, wenn wir Sie dazu auffordern.

L Versicherungssteuer

In den von Ihnen zu zahlenden Beiträgen ist die Versicherungssteuer enthalten. Der Prozentsatz der Versicherungssteuer richtet sich nach dem Versicherungssteuergesetz.

M Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollten Sie an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle richten.

Haben Sie uns eine Änderung der Anschrift nicht mitgeteilt? Dann genügt es für eine Willenserklärung Ihnen gegenüber, wenn wir Ihnen ei-

nen eingeschriebenen Brief an die letzte uns bekannte Anschrift schicken. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn sich Ihr Name geändert hat.

K.4.3 Haben Sie falsche Angaben zu Merkmalen für die Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Ein PKW wurde bei einem Schadensfall von einer Person gefahren, die jünger ist, als im Antrag angegeben? Oder gehörte der Fahrer eines PKW nicht zum angegebenen Nutzerkreis? Dann ist rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahrs der Beitrag nach den am Schadenstag vorliegenden individuellen Vertragsmerkmalen zu zahlen. Eine Umstellung dieser Merkmale ist im Jahr des Schadens ausgeschlossen, auch wenn Sie nach I.6.1.1 das Fahrzeug wechseln. Dies gilt nicht, wenn ein Kaufinteressent, ein Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter in Ausübung seines Diensts oder eine andere Person anlässlich einer Notfallsituation Ihren PKW fährt. Eine Notfallsituation liegt nicht vor, wenn bei Ihnen oder einem berechtigten Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel eine Fahrunsicherheit vorliegt.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Wenn Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht nachkommen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode anzupassen. Wir berechnen ihn dann nach den für Sie ungünstigsten Annahmen. Voraussetzung hierfür ist, dass

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen und
- Sie uns innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 2 Wochen die angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachgereicht haben.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Sie müssen uns mitteilen, wenn sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs ändert. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ein ziehendes Fahrzeug und sein Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

N Gesetzliche Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahrs, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung ab dem Zeitpunkt der Anmeldung gehemmt. Die Hemmung endet, sobald die Entscheidung des Versicherers über den Anspruch dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

O Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

O.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

O.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Telefon: (08 00) 3 69 60 00
Fax: (08 00) 3 69 90 00

Einzelheiten finden Sie unter:
www.versicherungsombudsmann.de.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

O.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf? Dann können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: (02 28) 41 08 - 0
Fax: (02 28) 41 08 - 15 50

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

O.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.18 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

O.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

O.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

O.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten einklagen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Orts, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

O.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach O.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang 1: Tabellen zum Schadensfreiheitsrabatt-System

1 PKW/PKW-Kleinflotte

1.1 Einstufung in Schadensfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

1.1.1 PKW

Dauer des schadensfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	19	20
34 Kalenderjahre	SF 34	20	21
33 Kalenderjahre	SF 33	20	22
32 Kalenderjahre	SF 32	20	22
31 Kalenderjahre	SF 31	21	22
30 Kalenderjahre	SF 30	21	23
29 Kalenderjahre	SF 29	21	23
28 Kalenderjahre	SF 28	21	23
27 Kalenderjahre	SF 27	22	24
26 Kalenderjahre	SF 26	22	24
25 Kalenderjahre	SF 25	23	25
24 Kalenderjahre	SF 24	23	25
23 Kalenderjahre	SF 23	23	26
22 Kalenderjahre	SF 22	24	26
21 Kalenderjahre	SF 21	24	27
20 Kalenderjahre	SF 20	25	27
19 Kalenderjahre	SF 19	26	28
18 Kalenderjahre	SF 18	26	28
17 Kalenderjahre	SF 17	27	29
16 Kalenderjahre	SF 16	28	30
15 Kalenderjahre	SF 15	28	31
14 Kalenderjahre	SF 14	29	31
13 Kalenderjahre	SF 13	30	32
12 Kalenderjahre	SF 12	31	33
11 Kalenderjahre	SF 11	32	34
10 Kalenderjahre	SF 10	34	35
9 Kalenderjahre	SF 9	35	37
8 Kalenderjahre	SF 8	36	38
7 Kalenderjahre	SF 7	38	39
6 Kalenderjahre	SF 6	40	41
5 Kalenderjahre	SF 5	42	43
4 Kalenderjahre	SF 4	45	45
3 Kalenderjahre	SF 3	48	47
2 Kalenderjahre	SF 2	52	50
1 Kalenderjahr	SF 1	60	57
	SF ½	75	65
	S	110	-
	0	140	90
	M	160	120

1.1.2 PKW-Kleinflotte

Dauer des schadensfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
35 und mehr Kalenderjahre	SF 35	18	19
34 Kalenderjahre	SF 34	19	20
33 Kalenderjahre	SF 33	19	21
32 Kalenderjahre	SF 32	19	21
31 Kalenderjahre	SF 31	20	21
30 Kalenderjahre	SF 30	20	22
29 Kalenderjahre	SF 29	20	22
28 Kalenderjahre	SF 28	20	22
27 Kalenderjahre	SF 27	21	23
26 Kalenderjahre	SF 26	21	23
25 Kalenderjahre	SF 25	22	24
24 Kalenderjahre	SF 24	22	24
23 Kalenderjahre	SF 23	22	25
22 Kalenderjahre	SF 22	23	25
21 Kalenderjahre	SF 21	23	26
20 Kalenderjahre	SF 20	24	26
19 Kalenderjahre	SF 19	25	27
18 Kalenderjahre	SF 18	25	27
17 Kalenderjahre	SF 17	26	28
16 Kalenderjahre	SF 16	27	29
15 Kalenderjahre	SF 15	27	30
14 Kalenderjahre	SF 14	28	30
13 Kalenderjahre	SF 13	29	31
12 Kalenderjahre	SF 12	30	32
11 Kalenderjahre	SF 11	31	33
10 Kalenderjahre	SF 10	33	34
9 Kalenderjahre	SF 9	34	36
8 Kalenderjahre	SF 8	35	37
7 Kalenderjahre	SF 7	37	38
6 Kalenderjahre	SF 6	39	40
5 Kalenderjahre	SF 5	41	42
4 Kalenderjahre	SF 4	44	44
3 Kalenderjahre	SF 3	48	47
2 Kalenderjahre	SF 2	52	50
1 Kalenderjahr	SF 1	60	57
	SF ½	75	65
	S	110	-
	0	140	90
	M	160	120

1.2 Rückstufung im Schadensfall

1.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 und mehr Schäden nach Klasse
SF 35	SF 20	SF 8	SF 2	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF ½	M
SF 27	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 26	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 24	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 23	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 22	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 21	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 20	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 9	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 8	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 6	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	M
SF 10	SF 4	SF ½	M	M
SF 9	SF 3	SF ½	M	M
SF 8	SF 3	SF ½	M	M
SF 7	SF 2	SF ½	M	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	S	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	SF ½	0	M	M
SF ½	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

1.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 und mehr Schäden nach Klasse
SF 35	SF 26	SF 16	SF 9	M
SF 34	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 33	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 20	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 19	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 26	SF 16	SF 9	SF 4	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 14	SF 8	SF 3	0	M
SF 13	SF 7	SF 3	0	M
SF 12	SF 7	SF 2	M	M
SF 11	SF 6	SF 1	M	M
SF 10	SF 5	SF 1	M	M
SF 9	SF 5	SF ½	M	M
SF 8	SF 4	SF ½	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2 LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr, LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr, Zugmaschinen im Werkverkehr, landwirtschaftliche Zugmaschinen/Raupenschlepper

2.1 Einstufung in Schadensfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

2.1.1 Einzelfahrzeug

Dauer des schadensfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	20	24
19 Kalenderjahre	SF 19	22	25
18 Kalenderjahre	SF 18	22	25
17 Kalenderjahre	SF 17	23	26
16 Kalenderjahre	SF 16	24	26
15 Kalenderjahre	SF 15	24	26
14 Kalenderjahre	SF 14	25	27
13 Kalenderjahre	SF 13	26	28
12 Kalenderjahre	SF 12	27	28
11 Kalenderjahre	SF 11	29	29
10 Kalenderjahre	SF 10	30	30
9 Kalenderjahre	SF 9	32	31
8 Kalenderjahre	SF 8	34	32
7 Kalenderjahre	SF 7	36	33
6 Kalenderjahre	SF 6	39	35
5 Kalenderjahre	SF 5	42	37
4 Kalenderjahre	SF 4	46	39
3 Kalenderjahre	SF 3	51	42
2 Kalenderjahre	SF 2	57	46
1 Kalenderjahr	SF 1	66	51
	SF ½	70	55
	0	89	58
	M	130	100

2.1.2 Kleinflotte

Dauer des schadensfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr Kalenderjahre	SF 20	19	23
19 Kalenderjahre	SF 19	21	24
18 Kalenderjahre	SF 18	21	24
17 Kalenderjahre	SF 17	22	25
16 Kalenderjahre	SF 16	23	25
15 Kalenderjahre	SF 15	23	25
14 Kalenderjahre	SF 14	24	26
13 Kalenderjahre	SF 13	25	27
12 Kalenderjahre	SF 12	26	27
11 Kalenderjahre	SF 11	28	28
10 Kalenderjahre	SF 10	29	29
9 Kalenderjahre	SF 9	31	30
8 Kalenderjahre	SF 8	33	31
7 Kalenderjahre	SF 7	35	32
6 Kalenderjahre	SF 6	38	34
5 Kalenderjahre	SF 5	41	36
4 Kalenderjahre	SF 4	45	38
3 Kalenderjahre	SF 3	50	41
2 Kalenderjahre	SF 2	56	45
1 Kalenderjahr	SF 1	65	50
	SF ½	70	55
	0	89	58
	M	130	100

2.2 Rückstufung im Schadensfall

2.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 und mehr Schäden nach Klasse
SF 20	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 19	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 16	SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 15	SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 11	SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 10	SF 4	SF 1	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	0	M
SF 8	SF 3	SF ½	0	M
SF 7	SF 3	SF ½	0	M
SF 6	SF 2	SF ½	0	M
SF 5	SF 2	SF ½	0	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

2.2.2 Vollkaskoversicherung

aus Klasse	bei 1 Schaden nach Klasse	bei 2 Schäden nach Klasse	bei 3 Schäden nach Klasse	bei 4 und mehr Schäden nach Klasse
SF 20	SF 6	SF 1	0	M
SF 19	SF 5	SF 1	0	M
SF 18	SF 5	SF 1	0	M
SF 17	SF 5	SF 1	0	M
SF 16	SF 4	SF ½	0	M
SF 15	SF 4	SF ½	0	M
SF 14	SF 4	SF ½	0	M
SF 13	SF 4	SF ½	0	M
SF 12	SF 3	0	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M
SF 10	SF 3	0	M	M
SF 9	SF 2	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	0	M	M
SF 6	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 1	0	M	M
SF 4	SF ½	0	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: Kfz-Flottenpolice – Verlaufsflotte

1 Einstufung in die Verlaufsrate-Klasse (VR-Klasse)

Für alle Fahrzeuge und Anhänger/Auflieger Ihres Fuhrparks richten sich die Beitragssätze in der Kfz-Haftpflichtversicherung, in der Vollkasko und in der Teilkasko einheitlich nach der nachfolgend aufgeführten Tabelle der Flottenverlaufsrate-Klassen.

Die Regelungen zum Schadensfreiheitsrabatt-System nach I.1 bis I.3, I.5 bis I.7 und des Anhangs 1 sind insoweit nicht anwendbar.

VR-Klasse	Beitragssatz
10	30 %
9	35 %
8	40 %
7	45 %
6	50 %
5	55 %
4	60 %
3	65 %
2	75 %
1	85 %
0	100 %
S	125 %

2 Einstufung neu hinzukommender Risiken

Neu hinzukommende Fahrzeuge und Anhänger/Auflieger stufen wir in diejenige VR-Klasse ein, die Ihrem übrigen Fuhrpark zu diesem Zeitpunkt zugrunde liegt.

3 Einstufung neu abgeschlossener oder umgewandelter Kaskoverträge

Sie schließen für ein Fahrzeug oder einen Anhänger/Auflieger erstmals eine Kaskoversicherung ab oder wandeln eine bestehende Vollkasko in eine Teilkasko um? Dann werden wir diese in diejenige VR-Klasse einstufen, die Ihrem übrigen Fuhrpark zu diesem Zeitpunkt zugrunde liegt. Dies gilt auch für die Umwandlung einer bestehenden Teilkasko in eine Vollkasko.

4 Umstufung in Abhängigkeit zum Schadensverlauf

Wir stufen Ihre Verträge jedes Jahr zum 1. Januar – abhängig von der im abgelaufenen Kalenderjahr erreichten Schadensquote Ihres Fuhrparks (Ziffer 7) – nach folgender Tabelle neu ein:

Schadensquote (SQ)	Umstufung in VR-Klassen
0 bis unter 10 %	+ 3 Klassen
10 bis unter 30 %	+ 2 Klassen
30 bis unter 60 %	+ 1 Klasse
60 bis unter 75 %	0 Klassen
75 bis unter 90 %	- 1 Klasse
90 bis unter 110 %	- 2 Klassen
ab 110 %	- 3 Klassen

5 Vorläufige Umstufung

Wir ermitteln jedes Jahr im Laufe des 4. Quartals die Schadensquote des laufenden Kalenderjahrs mit Stand vom 1. November. Anhand der erreichten Schadensquote nehmen wir eine vorläufige Umstufung Ihres Fuhrparks zum 1. Januar des Folgejahrs vor.

6 Endgültige Umstufung

Wir ermitteln im ersten Quartal des Folgejahrs die Schadensquote für das abgelaufene Kalenderjahr mit Stand vom 31. Dezember. Ergibt sich daraus

- die Verlaufsrate, in die wir Ihren Fuhrpark zum 1. Januar eingestuft hatten, wandelt sich die vorläufige in eine endgültige Umstufung.
- eine bessere oder schlechtere Verlaufsrate als die, in die wir Ihren Fuhrpark zum 1. Januar eingestuft hatten, stufen wir den Vertrag rückwirkend zum 1. Januar entsprechend um. Diese Einstufung ist dann endgültig.

7 Schadensquote

Die Schadensquote ist das Verhältnis zwischen den Versicherungsbeiträgen, die Sie im Kalenderjahr für Ihren gesamten Fuhrpark gezahlt haben (ohne Versicherungssteuer) und unserem Schadensaufwand für Ihren gesamten Fuhrpark (Summe aller Schadenszahlungen, Schadensreserven und direkt zurechenbarer Kosten) im selben Kalenderjahr. Bei der Ermittlung des Schadensaufwands berücksichtigen wir jeden Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung mit höchstens 50.000 Euro. Das bedeutet, dass ein Großschaden nicht automatisch zu einem höheren Beitrag führt.

8 Schadensrückkauf

Sie können Schäden ganz oder teilweise innerhalb von 12 Monaten nach der endgültigen Umstufung nach Ziffer 6 freiwillig zurückkaufen. Dadurch reduzieren Sie den Schadensaufwand – und damit die Schadensquote – nach Ziffer 7 und können so eine Umstufung erreichen.

9 Neutarifizierung bei Unterschreiten der Fuhrpark-Mindestgröße

Haben Sie in Ihrem Fuhrpark weniger als 10 Fahrzeuge versichert? Dann werden wir die Verträge für alle Risiken Ihres Fuhrparks zur nächsten Hauptfälligkeit nach Abschnitt I. und Anhang 1 einstufen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie nur vorübergehend weniger als 10 Fahrzeuge in Ihrem Fuhrpark haben.

10 Leistungs-Update

Künftige Leistungsverbesserungen gelten auch für bestehende Verträge.

11 Beitragssammelrechnung

Neben den einzelnen Dokumenten und Rechnungen für jedes Fahrzeug erhalten Sie eine Sammelrechnung. Dazu gibt es eine detaillierte Übersicht über die Änderungen während des letzten Abrechnungszeitraums.

Die Abrechnungsperiode ist vierteljährlich. Sie können Ihre Beiträge viertel-, halb- und jährlich zahlen.

12 Merkmale zur Beitragsberechnung

Für alle Risiken sind die Merkmale VR-Klasse, Gewerbeart und Zahlungsweise relevant.

Zusätzlich gelten für:

PKW:

- Typklassen

LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr:

- Motorleistung in kW
- Aufbauart

LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr:

- Motorleistung in kW
- Aufbauart

Zugmaschinen im Werkverkehr:

- Motorleistung in kW

Landwirtschaftliche Zugmaschinen:

- Motorleistung in kW

Anhänger im Werkverkehr:

- zulässiges Gesamtgewicht
- Aufbauart

Anhang 3: Merkmale zur Beitragsberechnung für Einzelrisiken und Kleinflotten

1 Merkmale zur Beitragsberechnung bei PKW

- 1.1 Gewerbeart
- 1.2 Regionalklassen
- 1.3 Typklassen
- 1.4 Alter des Fahrzeugs bei erstmaliger Zulassung auf den Versicherungsnehmer
- 1.5 Zahlungsweise
- 1.6 Schadens- und Schadensfreiheitsklassen
- 1.7 Jährliche Fahrleistung
- 1.8 Nutzer des Fahrzeugs
- 1.9 Weitere Verträge bei der Debeka-Gruppe

2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr

- 2.1 Gewerbeart
- 2.2 Regionalklassen
- 2.3 Motorleistung in kW
- 2.4 Aufbauart
- 2.5 Zahlungsweise
- 2.6 Schadens- und Schadensfreiheitsklassen

3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr

- 3.1 Gewerbeart
- 3.2 Motorleistung in kW
- 3.3 Aufbauart
- 3.4 Zahlungsweise
- 3.5 Schadens- und Schadensfreiheitsklassen

4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Zugmaschinen im Werkverkehr

- 4.1 Gewerbeart
- 4.2 Motorleistung in kW
- 4.3 Zahlungsweise
- 4.4 Schadens- und Schadensfreiheitsklassen

5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen/Raupenschleppern

- 5.1 Gewerbeart
- 5.2 Regionalklassen in Haftpflicht und Teilkasko
- 5.3 Motorleistung in kW
- 5.4 Zahlungsweise
- 5.5 Schadens- und Schadensfreiheitsklassen

6 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Anhängern zu landwirtschaftlichen Zugmaschinen mit amtlichen grünen Kennzeichen

- 6.1 Gewerbeart
- 6.2 Zahlungsweise

7 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Anhängern im Werkverkehr

- 7.1 Gewerbeart
- 7.2 Zulässiges Gesamtgewicht
- 7.3 Aufbauart
- 7.4 Zahlungsweise

Besonderheit Kfz-Flottenpolice – Kleinflotte –

Die Regelungen in Anhang 2, Ziffer 11 (Beitragsammelrechnung) gelten auch für die Kleinflotte.

Bei allen Risiken gemäß Anhang 3 Ziffer 1 bis 7 sind „Weitere Verträge bei der Debeka-Gruppe“ ein Merkmal der Beitragsberechnung.

Anhang 4: Tabellen zu den Typklassen (PKW)

Es gelten folgende Typklassen:

1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

Typklasse	Schadensbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10	0,00	49,50
11	49,50	61,90
12	61,90	71,60
13	71,60	79,80
14	79,80	86,60
15	86,60	92,00
16	92,00	97,70
17	97,70	103,70
18	103,70	110,40
19	110,40	118,00
20	118,00	125,40
21	125,40	133,30
22	133,30	144,00
23	144,00	165,40
24	165,40	196,00
25	196,00 und mehr	

2 Vollkaskoversicherung:

Typklasse	Schadensbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10	0,00	39,50
11	39,50	53,10
12	53,10	62,70
13	62,70	69,00
14	69,00	74,30
15	74,30	80,20
16	80,20	88,30
17	88,30	96,80
18	96,80	105,50
19	105,50	116,50
20	116,50	125,20
21	125,20	135,90
22	135,90	145,30
23	145,30	156,20
24	156,20	169,60
25	169,60	184,30
26	184,30	206,30
27	206,30	232,30
28	232,30	276,40
29	276,40	330,10
30	330,10	377,50
31	377,50	438,70
32	438,70	516,60
33	516,60	696,70
34	696,70 und mehr	

3 Teilkaskoversicherung:

Typklasse	Schadensbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
10	0,00	36,40
11	36,40	47,50
12	47,50	56,30
13	56,30	65,30
14	65,30	75,20
15	75,20	87,50
16	87,50	97,20
17	97,20	109,70
18	109,70	122,20
19	122,20	133,60
20	133,60	147,80
21	147,80	166,40
22	166,40	183,60
23	183,60	210,90
24	210,90	241,70
25	241,70	271,80
26	271,80	306,70
27	306,70	354,90
28	354,90	416,50
29	416,50	487,00
30	487,00	628,80
31	628,80	763,90
32	763,90	975,50
33	975,50 und mehr	

Anhang 5: Tabellen zu den Regionalklassen für Einzelrisiken und Kleinflotten

Es gelten folgende Regionalklassen:

1 PKW

1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadensbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,00	84,70
2	84,70	90,70
3	90,70	93,60
4	93,60	95,80
5	95,80	98,30
6	98,30	100,80
7	100,80	103,90
8	103,90	106,90
9	106,90	111,10
10	111,10	115,40
11	115,40	120,00
12	120,00 und mehr	

1.2 Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadensbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,00	86,80
2	86,80	93,20
3	93,20	98,00
4	98,00	102,00
5	102,00	107,00
6	107,00	112,60
7	112,60	119,20
8	119,20	127,40
9	127,40 und mehr	

1.3 Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadensbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,00	64,10
2	64,10	71,70
3	71,70	77,40
4	77,40	83,10
5	83,10	89,40
6	89,40	95,20
7	95,20	104,50
8	104,50	113,80
9	113,80	123,50
10	123,50	137,40
11	137,40	154,10
12	154,10	174,70
13	174,70	190,90
14	190,90	214,60
15	214,60	244,50
16	244,50 und mehr	

2 LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse im Werkverkehr

2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadensbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,00	84,20
2	84,20	90,10
3	90,10	97,50
4	97,50	105,70
5	105,70	112,80
6	112,80	120,30
7	120,30 und mehr	

2.2 Vollkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadensbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,00	95,00
2	95,00	104,30
3	104,30	112,60
4	112,60 und mehr	

2.3 Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadensbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,00	69,10
2	69,10	89,00
3	89,00	117,50
4	117,50	156,00
5	156,00 und mehr	

3 Landwirtschaftliche Zugmaschinen/Raupenschlepper

3.1 Kfz-Haftpflichtversicherung:

Regionalklasse	Schadensbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,00	82,50
2	82,50	97,50
3	97,50	106,00
4	106,00	125,30
5	125,30	152,40
6	152,40 und mehr	

3.2 Teilkaskoversicherung:

Regionalklasse	Schadensbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter
1	0,00	82,40
2	82,40	100,30
3	100,30	116,00
4	116,00	129,60
5	129,60 und mehr	

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h.
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind.
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
 - bis 45 km/h.
 - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind.
 - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle.

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

3 Kleinkrafträder

Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in Verkehr gekommen sind.

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

5 PKW

PKW sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6 Trikes

Trikes sind – unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart – dreirädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

7 Quads

Quads sind – unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart – vierrädrige Kraftfahrzeuge, deren Bauweise einem Kraftrad ähnlich ist (ohne Dach, ohne Türen). Sie weisen eine betriebsbedingte Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h auf und werden nicht in der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt.

8 Mietwagen

Mietwagen sind PKW, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

9 Taxen

Taxen sind PKW, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

10 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne einen Fahrer vermietet werden.

11 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

12 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

12.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

12.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferientziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

12.3 Nicht unter 12.1 oder 12.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

13 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind als Wohnmobil zugelassene Fahrzeuge.

14 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

15 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

16 Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

17 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

18 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind.

19 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

20 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

21 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

22 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrich-

tungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-LKW sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

23 LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse

LKW bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t.

24 LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse

LKW über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur Güterbeförderung zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

25 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

26 Fahrzeuge mit amtlichen grünen Kennzeichen

Fahrzeuge, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind, führen ein amtliches grünes Kennzeichen.